

# Laibacher Zeitung

Pränumerationspreis: Mit Postverendung: ganzjährig 80 K., halbjährig 45 K., im Kantor: ganzjährig 22 K., halbjährig 11 K. Für die Zustellung ins Haus ganzjährig 2 K. — Anzeigensgebühr: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 10 h., größere per Zeile 12 h.; bei öfteren Wiederholungen der Zeile 8 h.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Die Administration befindet sich Miklosichstraße Nr. 20; die Redaktion Miklosichstraße Nr. 20. Sprechstunden der Redaktion von 8 bis 10 Uhr vormittags. Unfrankierte Briefe werden nicht angenommen. Manuskripte nicht zurückgestellt.

Telephon-Nr. der Redaktion 52.

## Amtlicher Teil.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 7. März d. J. dem Otto Werian d. Fürsten zu Windisch-Grätz die Würde eines Geheimen Rates tagfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Den 14. März 1912 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das X. Stück der polnischen, das XII. Stück der böhmischen und polnischen sowie das XIII., XIV. und XV. Stück der böhmischen Ausgabe des Reichsgesetzblattes des Jahrganges 1912 ausgegeben und versendet.

Nach dem Amtsblatte zur „Wiener Zeitung“ vom 14. März 1912 (Nr. 60) wurde die Weiterverbreitung folgender Presseerzeugnisse verboten:

- Nr. 10 „Glos Indu“ vom 10. März 1912.
- Nr. 54 „Morgenstern - Tamwalder Nachrichten“ vom 7. März 1912.
- Nr. 1113 „Bollämter- und Finanzwach- Zeitung“ vom 8. März 1912.
- Nr. 10 „Deutscher Michel“ vom 8. März 1912.
- Nr. 20 „Nieder Sonntagsblatt“ vom 6. März 1912.
- Nr. 66 „Edinost“ vom 6. März 1912.
- Nr. 20 „Plzeňský kraj“ vom 8. März 1912.
- Nr. 11 „Naprednjak“ vom 8. März 1912.

## Nichtamtlicher Teil.

### Die Wehrreform im Abgeordnetenhaus.

Das Abgeordnetenhaus ging in seiner am 14. d. M. abgehaltenen Sitzung in die erste Lesung der Wehrevorlagen ein. Ministerpräsident Graf Stürgkh leitete die Verhandlungen mit einer Rede ein, in der er zunächst seiner aufrichtigen Befriedigung darüber Ausdruck verlieh, daß das Haus aus seiner passiven Haltung gegenüber dieser wichtigen Angelegenheit endlich heraustrete und daran schreite, aktiv in das Schicksal der Wehrevorlage einzugreifen. Welche Bedeutung den militärischen Angelegenheiten in den übrigen Staaten beizutreten und daran schreite, aktiv in das Schicksal der Wehrevorlage teilzunehmen, ob sie nicht in ihren Bemühungen und Anforderungen hinter dem zurückbleiben, was die Sicherung der militärischen Machtsstellung erheischt.

Der Ministerpräsident führte sodann die Gründe für die Dringlichkeit der Wehrevorlage an. Die Beschränkung des jährlichen Kontingents auf ein Ausmaß, wie es den Verhältnissen vor mehr als zwanzig Jahren entsprach, könne heute, wo die Bevölkerung sich wesentlich erhöht hat, nicht mehr genügen. Gegenüber etwaigen Zweifeln, ob die Verhandlung der Vorlagen im gegenwärtigen Momente zeitgemäß wäre, wies der Ministerpräsident darauf hin, daß die Krise des ungarischen Kabinetts noch in keiner Weise als eine Krise des Wehrgesetzes betrachtet werden dürfe. Die Wehrevorlagen befinden sich in Ungarn im Stadium der zweiten Lesung, während es sich bei uns nur darum handle, in erster Lesung über die Prinzipien ins Klare zu kommen, wodurch der endgültigen Stellungnahme des Hauses zu den Einzelheiten der Entwürfe in keiner Weise vorgegriffen werde. Der Ministerpräsident kam auch auf die Resolution des ungarischen Reichstages zum § 43 zu sprechen. Die Absicht Ungarns, den § 43 mit einer Resolution über die Handhabung dieser Norm zu begleiten, habe zu einem Meinungsaustrausch geführt, in dem entgegengesetzte Auffassungen zutage traten. Graf Stürgkh gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die ungarische Regierung wegen dieser Differenzen die ernstesten Konsequenzen gezogen habe. Zweifellos sei aber bei diesem Anlasse die Gleichberechtigung Österreichs in ihrem vollen Gewichte zutage getreten. Der Kabinettschef wies darauf hin, er habe das beruhigende Gefühl, bei diesen letzten Verhandlungen über den § 43 den österreichischen Standpunkt derart vertreten zu haben, wie er den grundsätzlichen Auffassungen des Parlamentes entspricht. Der Ministerpräsident schloß mit einem warmen Appell an das Haus, mit dem gewohnten Ernst in die Verhandlungen dieser Vorlage eintreten zu wollen. Es handle sich um die höchsten Güter dieses Reiches. Da sollten die Vertreter keines Stammes fern abstecken. Das gesamte Haus, zu einem Österreicherkonsortium konstituiert, sei die Instanz, an welche die Regierung heute appelliere. — Die eindrucksvolle Rede des Ministerpräsidenten wurde vom Hause mit lebhaftem Beifalle aufgenommen.

Landesverteidigungsminister von Georgi betonte, das Wehrgesetz sei wichtig und dringend, weil dadurch die Kriegsbereitschaft und die Kriegstüchtigkeit

der Armee gehoben werden soll, wovon unter Umständen die Machtbetätigung und das Schicksal des ganzen Staates ebenso wie das Wohl und Wehe jedes Staatsbürgers abhängt. Jedermann kann sich aus dem Motivenbericht darüber orientieren, daß wir bezüglich des Aufbaues unserer Wehrmacht gegenüber allen Staaten Europas zurückgeblieben sind. Solche Rückständigkeit lassen sich nur im Frieden gutmachen, da bekanntlich Kriege meist plötzlich ausbrechen. Es handelt sich darum, die Schäden der durch die innerpolitischen Verhältnisse herbeigeführten jahrelangen Stagnation hinsichtlich der Ausgestaltung des Heeres und der Hebung der Stände-Verhältnisse zu beseitigen, denn das beste Friedensinstrument ist schließlich doch nur eine starke Armee. Es wäre jedoch sehr unrichtig, wenn diese Worte so gedeutet werden wollten, als ob es unserer Armee an ihrer Ausbildung fehle. Sie kann sich vielmehr, was ihre Güte anbelangt, mit jeder Armee der Welt messen. Dem allgemeinen Wunsche der Bevölkerung nach Wehrerleichterungen wird in dem neuen Wehrgesetz in weitem Maße und unter Berücksichtigung der verschiedensten Interessengruppen Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf wird hinsichtlich der Dienstpflichterleichterung von keinem Wehrgesetz der Gegenwart übertriften. — Der Minister konstatierte aber auch, daß vom militärischen Standpunkte aus in dieser Richtung bis an die äußerste Grenze gegangen wurde. Der Minister verwies darauf, daß die für die Ausgestaltung der Wehrmacht notwendigen Opfer, so groß sie auch sein mögen, sicherlich nicht geringer sind als die Kosten eines unglücklichen Feldzuges und daß die Beitragsleistung der Staatsbürger für die militärischen Lasten bei uns im Vergleich zu anderen Staaten nicht hoch sind. Auch dürfe nicht vergessen werden, daß die militärischen Kosten nicht als unproduktiv anzusehen sind und in irgend einer Form immer wieder in die einheimische Volkswirtschaft zurückfließen. — Der Minister möchte kurz resumieren: Militärisch unbedingt notwendig, dringend, von keinem Wehrgesetz der stehenden Heere übertriften, finanziell annehmbar. Der Minister betonte die Wichtigkeit der Regelung der Unteroffiziersfrage als eine Vorbedingung für die Einführung der 2jährigen Dienstzeit und bat, das Gesetz in seiner Gänze und objektiv zu beurteilen, weil es, wenn auch im einzelnen nicht voll befriedigend, als

## Feuilleton.

### Chinesische Frühlingsfeste.

Der chinesische Neujahrstag, der diesmal auf den 17. Februar fiel, war für das große Reich der politisch bedeutungsreichste seit tausend und aber tausend Jahren; im Zeichen so großer Umwälzungen hat wohl noch keiner gestanden. Der chinesische Neujahrsmoat ist ein Festmoat; das Neujahrswünschen wird oft den ganzen Moat hindurch fortgesetzt. Die ersten Tage werden von jedermann gefeiert, am 7. Tag des neuen Jahres wird dann dem Huoschen, dem Feuergeist, geopfert, am 15. ist das berühmte Laternenfest, und meist fällt auch der Tag „Li-schun“, d. i. Frühlingsanfang, in den Neujahrsmoat. Er ist bisher immer von Staats wegen gefeiert worden. Ob das weiter so bleiben wird?

Die Beamten spielen, wie überall, in China auch bei diesem Fest eine große Rolle. Es ist ihre Pflicht, hier voranzugehen. Aus einer Beschreibung, die die „Kiautschou-Post“ von diesen uralten Gebräuchen gibt, geht hervor, wie sie die Feste inszenieren. In aller Früh zieht der Lokalbeamte mit all seinen Unterbeamten und Kollegen zum Osttor hinaus, in hellen Gewändern, mit Fahnen von heller Farbe, um den Frühling einzuladen. In offener Heide ist ein Tschun niu, Frühlingsstier, vorbereitet, eine Stierfigur aus Kauliangstroh, Holzgerüst und Papier. Ein Ochsentreiber in Lebensgröße führt den Stier am Zügel. Im weiten Bauch des Stieres sind Walnüsse, Kastanien und Erdnüsse verborgen. Die Beamten werfen sich auf den Boden und verehren,

gegen Osten gewandt, den Frühling und seinen Vertreter, den Frühlingsstier. Dann umziehen sie dreimal den Stier, ihm jedesmal mit der Peitsche einen Schlag versendend. Wenn dies geschehen, fällt die zuschauende Bevölkerung über den Frühlingsstier und den papiernen Ochsentreiber her, zerreiht ihn in Stücke und sucht irgendeine Reliquie zu erhaschen. Wer ein Stück Holz erbeutet, braucht es zum Futterknüttel beim Füttern des Rindviehs und hofft, daß kein Tier krank werde. Die erbeuteten Früchte gelten als wirksame Mittel gegen Krankheiten der Kinder.

Der Frühlingsstier ist je nach Angabe der Wahrsager von verschiedener Farbe. Ist er gelb, so bedeutet das eine gute Hirsernte; ist er rot, so ist eine gute Kauliangernte zu hoffen; ist er mit weißem Papier umhüllt, so wird die Weizenernte gut ausfallen; ist er aus hellem Papier, dann gedeiht der Reis gut; wenn schwarz, dann gibt es eine gesegnete Bohnenernte.

Auch an der Ausstaffierung des Treibers erkennt man die Zukunft. Als Frühlingsstier fungiert der zweite Kaiser von der kurzlebigen Sui-Dynastie, Kaiser Yang Ti (605–618). Er war grausam, verschwenderisch, ermordete seinen eigenen Vater, den Kaiser Kā Huang, und zur Strafe seiner Frevel ward auch er ermordet von dem Gründer der folgenden Dynastie Tang, der ihn zum abschreckenden Beispiel dazu verurteilte, für ewig als Frühlingsstier zu dienen. Damit er nach dem Gesetz der Seelenwanderung nicht wieder auf die Welt komme und Unruhen stifte, wird er bei der Frühlingsbegrüßungszeremonie dreimal geschlagen. Während der Mandarin mit seinen Kollegen auf den Boden gestreckt den kommenden Frühling begrüßt, wird von den assistierenden

Bonzen Weihrauch und Papier unter dem Geknatter von Petarden verbrannt. Zur Erinnerung an das große Ereignis des neugezogenen Frühlings beschenkt man sich mit tönernen Frühlingsochsen in Miniatur.

An den Tag „Frühlingsanfang“ reiht sich bald ein anderes Fest, das am 2. Tag des zweiten Monats begangen wird. An diesem Tage wird dem Berggeist und dem Schutzgott des Rindviehs geopfert. Weide Götter wohnen meist friedlich zusammen in einem kleinen Steintempelchen, das einer Hundshütte nicht unähnlich ist. Man opfert dem Rindviehgötzen, damit er das Vieh vor Seuchen schütze, die leider oft einen großen Teil des unentbehrlichen Rindviehs wegraffen. Der Berggeist wird verehrt, damit er die Wölfe abhalte und die Kinder behüte, die an den Bergen Brennmaterial sammeln. Man treibt an diesem Tage das Vieh ins Freie, und die Kinder ziehen ins Feld, Brennstoff zu sammeln. Die Bauern streuen Asche unter die Dachtraufe, um das schädliche Gewürm fernzuhalten, das beim Beginn der warmen Jahreszeit wieder aus seinem Winterschlaf erwacht. Auf der Tenne ziehen sie mit Asche weite Kreise, um den Wunsch anzudeuten, daß bei der nächsten Ernte die Tenne solche Haufen von Körnern liefern möge.

Unterdessen ist voller Frühling geworden; die Hundsbeilchen und Kettenblumen blühen bereits am Wegesrand. Der Bauer fängt schon an, Dünger zu fahren, zu pflügen und das Feld für die Frühlingsfaat herzurichten. Der Winter ist vorbei mit seiner angenehmen Muße; der Bauer muß sich nun in unausgesetzter, intensiver Arbeit auf seiner Scholle abmühen ums tägliche Brot.

Ganzes gewertet werden muß. Er hofft, das Haus werde sich überzeugen, daß die unabwieslich notwendigen Mehraufwendungen nach keiner Richtung hin übermäßig sind und daß sie reichlich aufgewogen werden durch die der Bevölkerung zugedachten Erleichterungen und Vorteile und durch das Gefühl der Sicherheit und Ruhe, welches nur dem Starken eigen ist. Der Minister könne nicht verschweigen, daß wir ohne bedeutende Rekrutentkontingenterhöhungen einfach nicht weiter existieren können. Der Minister fuhr dann fort: Neue Kanonen, aber zu wenig Bedienung, neue Kriegsschiffe, aber mangelnde Besatzung — können Sie, meine verehrten Herren, jeder ohne Unterschied die Verantwortung vor dem Vaterlande tragen, wenn sich die Folgen in einem kritischen Momente erschreckend herausstellen würden? Die Völker Österreich-Ungarns sind durchaus friedliebend und wollen keinen Krieg. Es geht daher unser Streben und Bemühen zur Stärkung der Wehrmacht dahin, diese so zu stellen, daß wir einen uns aufgezwungenen Konflikt nicht zu scheuen brauchen und im Vereine mit unseren treuen Verbündeten den gewünschten Frieden sichern und erhalten können. Die lange Friedensperiode bringt es mit sich, daß die gegenwärtige Generation große Opfer für ein starkes Heer scheut. Fragen Sie aber die Bevölkerung an unseren Grenzen, ob sie eine starke Armee wünsche, und es wird eine deutliche bejahende Antwort gewiß nicht ausbleiben. (Zwischenrufe.) Ich bitte daher um eine gerechte Würdigung und zeitgemäße Behandlung der Vorlage. — Der Minister besprach hierauf noch die vorgelegte Militärstrafprozessordnung und empfahl auch dieses den heutigen Anschauungen entsprechende Gesetz der möglichst raschen Erledigung zuzuführen. (Lebhafter Beifall.)

## Politische Uebersicht.

Laibach, 15. März.

Die „Zeit“ meint, das Abgeordnetenhaus habe mit der begonnenen ersten Lesung der Wehrvorlage eine unsichere Fahrt angetreten. Niemand kenne das Ziel, niemand den Weg, auf dem man es erreichen wird. Das Wehrgesetz müsse in beiden Parlamenten in gleichlautender Form beschlossen werden. Ungeordnet seien aber die Verhältnisse in beiden Parlamenten. Wie soll die Regierung angesichts der gestrigen chaotischen Abstimmungen im Abgeordnetenhaus ein so gewaltiges parlamentarisches Opus wie das Wehrgesetz, noch dazu innerhalb der knappen Frist bis zu den Assentierungen, fertig bringen? — Die „Reichspost“ führt aus, daß die Versuche der magyarischen Oligarchie, eine Personenveränderung im Kriegsministerium als die Voraussetzung einer friedlichen Entwirrung in Ungarn hinzustellen, nur als das Bestreben aufgefaßt werden könne, das verfassungsmäßige Recht der Krone, sich treue verantwortliche Berater frei zu wählen, aufzuheben. Das bedeute die Fortsetzung der staatsrechtlichen Kämpfe ins Endlose. Deshalb wird es gut sein, wenn sich die ungarischen Politiker in Wien davon überzeugen, daß sie nicht auf das Opfer von Männern hoffen dürfen, die nur ihre Pflicht getan haben.

## Flüchtiges Glück.

Roman von Clarissa Lohde.

(67 Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

### XVIII.

In das Privatzimmer der Bank trat der Diener und meldete, daß der Oberst von Waldenburg den Kommerzienrat zu sprechen wünsche. Dieser erhob sich, ohne Überraschung dem befreundeten, Offizier entgegengehend.

Gleich auf den ersten Blick erkannte er jedoch, daß es sich um etwas sehr Wichtiges handle, und da sein Schwager im Regiment des Obersten stand, konnte sich die Mitteilung nur auf diesen beziehen.

„Es ist eine sehr schmerzliche und sehr diskrete Sache, die mich zu Ihnen führt,“ begann der Oberst, in den ihm hingehobenen Stuhl sich niederlassend.

„Sie erschrecken mich, Herr Oberst!“

„Nur ehe ich hierher kam, hat mich Ihr Schwager, der Leutnant von Breidenstein, verlassen. Er kam mir zu melden, daß er sich genötigt sehe, Ihrem Bruder, Herrn Justus Markwald, eine Forderung zugehen zu lassen.“

Der Kommerzienrat fuhr jäh von seinem Stuhl empor.

„Das — das ist ja ganz unmöglich“, stammelte er, „das darf nicht sein.“

„Nach dem, was mir Ihr Herr Schwager mitgeteilt hat,“ nahm der Oberst wieder das Wort, „ist zu meinem Bedauern die Forderung unvermeidlich. Beleidigende Worte sind gefallen, die ein Offizier nicht ungestraft hinnehmen darf — es sei denn, sie würden in aller Form zurückgenommen.“

Der Kommerzienrat war noch immer ganz fassungslos.

Abg. Hofrat Dr. Bachmann erörtert in der „Neuen Freien Presse“ die Aussichten des deutsch-czechischen Ausgleichs. Die Dinge seien reif zur Entscheidung, aber es sei auch hohe Zeit sie zu treffen. Wer dabei interessiert ist, wer immer guten Willens ist, müsse zusammenhelfen, damit das schwere Werk gelinge. Die Zerreißung des Königreichs könnte in ferner gefährlicheren Form in die Erscheinung gerufen werden als durch eine fortgesetzte Mißachtung der Interessen der Deutschen Böhmens seitens der herrschenden Nation.

Aus Konstantinopel wird gemeldet, daß das Komitee „Einheit und Fortschritt“ hofft, in der künftigen Kammer über eine Majorität von ungefähr 230 Mitgliedern zu verfügen. In der früheren Kammer betrug die Gesamtzahl der Abgeordneten 276, die künftige Volksvertretung wird jedoch viel stärker sein, weil aus verschiedenen Provinzen mehr Deputierte als bisher entsendet werden. Insbesondere gilt dies vom Vilajet Yemen, das früher acht Abgeordnete hatte, diesmal dagegen 30 Vertreter wählen wird. Unter diesen werden sich auch Anhänger des Imam Yahia befinden, der dank dem mit ihm abgeschlossenen Einvernehmen der Regierung gegenüber eine sehr freundliche Haltung einnimmt. Die Gesamtheit der arabischen Abgeordneten, die bisher 50 betragen hat, wird infolge der Neuwahlen auf 80 steigen.

„Corr. d'Italia“ meldet, daß die Antwort an die Vertreter der Mächte bereits formuliert und genehmigt sei. Es sei sicher, daß Italien der Demarche, wenn sie mißlingen sollte, ohne Verzug die energischste Aktion folgen lassen werde. — Die Pariser Nachricht, daß eine Aktion vor den Dardanellen binnen kurzem stattfinden werde, findet keine Bestätigung. Es wird im Gegenteil die Anwesenheit italienischer Schiffe in der Nähe der türkischen Küste des Ägäischen Meeres bestritten.

## Tagesneuigkeiten.

— (Versuchsanliegen der Luftfahrt.) Den eigenartigsten Berufszweig, zu dem die neue Kunst des Fliegens Anlaß gegeben hat, haben zwei junge Engländer erwählt. Diese Flieger, beide jung, unverheiratet und nicht durch Verpflichtungen oder Rücksichtnahme irgendwelcher Art gebunden, haben ein Unternehmen gegründet, das einem „langgefühnten Bedürfnis“ in der Flugwelt Abhilfe schaffen soll. Sie wenden sich an die Flugzeugführer der ganzen Welt mit dem Anerbieten, jede Erfindung auf dem Gebiete der Luftfahrt, auch die phantastischste, zu erproben und zum Fliegen zu bringen, wenn das überhaupt möglich ist. Wenn nicht, so setzen sie sich eben einem Absturz aus, und haben sie sich glücklich aus dem Gewirr des zerbrochenen Flugzeuges herausgerettet, dann werden sie dem Erfinder auseinanderzusetzen, warum seine Maschine keinen Erfolg hat und wie er sie abändern muß, um ihr die Flugkraft zu verleihen.

— (Die Monna Lisa hat sich materialisiert!) Wenn niemand weiß, wo die aus dem Louvre verschwundene Monna Lisa steckt, wendet man sich vielleicht erfolgreich an die Spiritisten. Diesen scheint es in der Tat gelungen zu sein, den Geist der Monna Lisa zur Materiali-

sation zu bringen. Die „Nature“ veröffentlicht nämlich eine Photographie, die tatsächlich eine Materialisation der Gioconda zeigt: man sieht das Innere eines Zimmers mit verschiedenen Personen, darunter ein offenbar in Trance befindliches Medium, und mitten im Raume überlebensgroß die Gioconda in Person, wie sie vorwiegend nach dem geraubten Gemälde schaut, das im Zimmer auf einer Staffelei steht. Die „Nature“ ist aber eine durchaus ernsthafte, streng wissenschaftliche Zeitschrift, und so muß man den zu dem Bilde gehörigen Text ansehen, um zu erfahren, um was es sich handelt. Tatsächlich ist das überraschende Geisterbild nur scheinbar spiritistisch, denn es handelt sich um einen photographischen Kniff, den Thoores, der Photograph der Zeitschrift, den Spiritisten nachgemacht hat. Das Bild ist eine Probe aus dem jüngst erschienenen Buche Guillaume de Fontenays: „Die Photographie und das Studium psychischer Phänomene“. Die Materialisation ist in geschickter Weise aus mehreren Platten gleichzeitig kopiert, von denen die eine eine Silhouette von Pflanzen, eine zweite das Innere eines Zimmers mit verschiedenen Personen und der Gioconda auf einer Staffelei und das dritte die retouchierte Gioconda auf dunklem Hintergrunde zeigt. Es wirkt außerordentlich „echt“. Der geheimnisvolle Hauch, der Bilder von Materialisationen umschweben muß, ist in geschickter Weise durch geringe Verschiebungen während des Kopierens erzeugt.

— (Britische Bücherweisheit.) Eine englische Zeitschrift bringt folgende Stellen aus neuer erschienenen englischen Romanen und Büchern: Ein Mann verliebt sich nie in eine Frau, die er kennt, sondern in die Frau, die ihn kennt. — Eine Frau verschiebt nie auf morgen, was sie heute anziehen kann. — In wichtigen Fragen mag sich ein Mann um die Meinung seiner Umgebung nicht kümmern, aber eine kleine Bemerkung über seine Person, seine Gewohnheiten oder seinen Charakter bringen ihn aus dem Gleichgewicht. — Der wichtigste Gesichtsteil eines Menschen ist die Zunge. — Es gibt auf dieser Welt keinen Mann, der sich nicht aufs höchste geschmeichelt fühlt, wenn man ihn einen Lebemann nennt. — Die Frauen sind Anbeterinnen des Erfolges — das hat in ihrer Natur gelegen, seitdem sie der Preis des Kampfes waren. — Wenn ein Mann seiner Unfehlbarkeit sicher ist, kann jede Frau ihn hintergehen.

— (Falsche Haare.) Seltsames Zusammentreffen! In dem Augenblick, wo sich die Chinesen anschicken, ihre Köpfe abzuschneiden und die Haare wie alle Welt zu tragen, wächst bei uns in Europa der Unfug, falsches Haar zu tragen. Seit Jahren wollen die europäischen Landmädchen ihre schönen Haare den Händlern nicht mehr verkaufen, wenn man ihnen auch das Dreifache der ehemaligen Preise zahlen will. Da man in Frankreich keine Haare zu kaufen bekam, wendeten sich die Händler nach Italien, Sizilien und nach dem Orient. Diese Einfuhr betrug im Jahre 1909 in Marseille, dem Zentrum des Haarhandels, 237.100 Kilogramm Haare, die einen Wert von 1.494.000 Franken darstellten. Die wahnwitzige Mode ist aber seither von Jahr zu Jahr gestiegen, so daß 1910 bereits in den ersten neun Monaten 265.000 Kilogramm Haare auf den Markt kamen, die einen Wert von 1.300.000 Franken darstellten. Und seitdem ist der Umfang der modernen Frisur nicht etwa kleiner geworden. Im Gegenteil, man begegnet Lockenköpfchen, denen man auf hundert Schritt Entfernung ansieht, daß die Krone der Schöpfung mit einer Talmikrone herumläuft.

So befohl er denn seinen Wagen und ließ sich sofort nach Erichs Wohnung fahren. Er fand den jungen Mann zu Hause, der ihn mit scheinbarer Ruhe empfing.

„Dein Oberst war eben bei mir, Erich.“

„Du weißt also schon?“

„Nichts weiter, als daß du das Unglaubliche tun und meinen Bruder fordern willst.“

Erich sah einen Moment vor sich nieder.

„Es tut mir furchtbar leid, Philipp, aber es ist nicht zu ändern.“

„Nicht zu ändern? O, das hoffe ich doch, es muß zu ändern sein. Ich werde nicht dulden, daß ein solches Unheil über unsere Familie kommt.“

„Ich bin schuldlos. Die Schuld trifft allein deinen Bruder.“

„So sage mir wenigstens, was eigentlich zwischen euch vorgefallen ist. Ich stehe noch immer wie vor einem Rätsel. Doch hoffe ich bestimmt, daß nicht etwa Katharina in die Sache verwickelt ist.“

„Leider ja! Doch sie ist eben so schuldlos wie ich.“ Und mit kurzen Worten berichtete er den Vorfall des Morgens.

„Das ist schlimmer für sie, schlimmer für dich, als ich dachte,“ stieß der Kommerzienrat beklommen hervor. Dann ging er einigemal schweigend im Zimmer auf und ab.

„Sei einmal ganz offen gegen mich, mein Junge,“ sagte er dann, vor ihm stehend bleibend. „Denke, dein Vater wäre es, der dich fragte: Kannst du mir dein Ehrenwort geben, daß zwischen Katharina und dir nie etwas vorgefallen ist, was das Auge der Welt zu scheuen hat?“

Erich sah ihm fest ins Gesicht.

„Das kann ich, so wahr mir Gott helfe!“

(Fortsetzung folgt.)

— (Der Kußraum auf dem Newyorker Bahnhof.) Die Newyork Central Railway Company baut jeben einen neuen Bahnhof, der den modernsten Anforderungen in jeder Weise voll auf genügt, ja, der alles bisher Dagewesene weit in den Schatten stellt und des weisen Rabbis Ben Aikba Wort Eügen straft. Vieles ist schon dagewesen, was in dem Eisenbahnpalast zu finden sein wird: elektrische Aufzüge, Marmortafeln, die Wartefälle darstellen, Phonographen, die Zugverspätungen anzeigen. Aber eines hat die Geschichte der Eisenbahnstationen noch nicht aufzuweisen, und das sind die — Kußräume, die den Passagieren von der Eisenbahngesellschaft in freigelegter Weise zur Verfügung gestellt werden. Schon lange hat das „Kußproblem“ den Eisenbahnern vieles Kopfzerbrechen verursacht. Unter diesem nicht modernen Uebel haben nicht nur Amerikas Eisenbahnen, sondern wohl allgemein die der ganzen Welt zu leiden. Wo herrschte nicht die traute und doch für den modernen Verkehr so gänzlich hemmende Sitte, die lieben Angehörigen, ob sie's nun schon sind oder erst noch werden sollen, mit einem Kuße auf den Weg zu senden. Aber für unsere haltende Zeit sind die Stodungen, die durch die kleinen abschiednehmenden Häufchen auf den Bahnsteigen verursacht werden, ein furchtbarer Uebelstand. Und ihm hilft die Central Railway Company ab. Eine wunderbar schön ausgestattete Halle, die mit schallficheren Einzelsellen von der prunkvollsten Ausstattung versehen ist, steht allen Reisenden zur Verfügung. Die Benützungsdauer ist unbegrenzt. Außerdem haben alle Kußzellen Aussicht auf die Bahnsteige, so daß die Zeit bis zum letzten Augenblicke ausgenützt werden kann.

## Local- und Provinzial-Nachrichten.

Neuere und neueste Häuser in Laibach an altbewährten Stellen.

Geschichtserinnerungen von P. v. Radics.

### II.

#### „Villa Hermsburg.“

Schon der geistvolle, weitausblickende Arzt und Schriftsteller in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Dr. Lippich hat in seinem heute noch in vieler Beziehung mustergetreuen Buche über die Landeshauptstadt Laibach<sup>10</sup> dort, wo er die meist zu empfehlende Vergrößerung unserer Stadt empfiehlt, den gegenwärtig zur Ausführung gebrachten Stand der Ausdehnungsfrage in Anregung gebracht, indem er schrieb: „Frägt man nach dem tauglichsten Orte (tauglich nämlich am meisten auch in sanitärer Beziehung), wo die Stadt sich durch Zubau neuer Wohnungen ausbreiten könnte, so wäre dieser das Feld zwischen dem Schloßberge, dem Golobeberge und der Poljanavorstadt (dann auch das Feld zwischen der St. Petersvorstadt und der Wiener Straße und das zwischen dieser und der Klagenfurter Straße).“<sup>11</sup>

Dem Beginne des laufenden Jahrhunderts blieb es vorbehalten, namentlich auch auf den Gründen der Poljanavorstadt, also auf einem der gesündesten Stadtrahons, ein Villenviertel entstanden zu sehen, das durch die Art seiner Anlage trotz der notwendig gewordenen Verbauung früherer größerer Gartenräume die altbewährten sanitären Verhältnisse dieser Gegend zu wahren vermochte und den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit nach hierortiger Schaffung neuer öffentlicher und privater Bauten im modernen Sinne gerecht wurde.

Zu den Bauten dieser Art an dieser Stelle gehören u. a. in erster Linie der Bau des k. k. Zweiten Staatsgymnasiums und die daneben gelegene „Villa Hermsburg“ der Frau Hermine Del Cott, geb. Eisl, Gemahlin des k. k. Bezirkshauptmannes i. R. Herrn Gustav Del Cott (in der Ciril-Metodova ulica Nr. 14 und Stroßmajerjeva ulica Nr. 3).

Beide dieser Bauten liegen auf dem Areale des einstigen weitgedehnten Dr. Eisl'schen Besitzes, der uns durch die bis in das Jahr 1640 zurückzufolgende Reihe seiner vorherigen Besitzer eine geschichtlich besonders denkwürdige Stätte bezeichnet.

Nachdem der Eisl'sche Besitz behufs Erbauung des Gebäudes für das Zweite Staatsgymnasium parzelliert worden war, schritt man zur Erbauung der daneben befindlichen „Villa Hermsburg“, die, gleich dem vorherigen Eisl'schen Herrenhause poetisch-idyllisch zurückgestellt, mitten in eine reizende Parkanlage, wenngleich in modernem Stile gehalten, doch noch den Charakter des ehemaligen altherrlichen Sommerhauses wahrte und sich zugleich durch die komfortable innere Einrichtung als Wintersitz im nun soweit herausgerückten Stadttyp vollends eignet.

<sup>10</sup> Topographie der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach in bezug auf Natur- und Heilkunde, Medizinalordnung und Biostatistik von Dr. Fr. Wilhelm Lippich, k. k. ord. öffentl. Professor an der k. k. Universität zu Padua, emeritierter Stadtarzt der k. k. Provinzialhauptstadt Laibach usw. Laibach 1834, 80, 403 S.

<sup>11</sup> Ebenba, S. 72.

In den mit dem Jahre 1600 beginnenden Steuerbüchern der Stadt Laibach ist in der Rubrik „Vor dem Clostertor“<sup>12</sup> vor dem Jahre 1640 der später Eisl'sche Besitz nicht angeführt, daher es scheint, daß bis zu dem letztgenannten Jahre auf diesem Grunde kein steuerbares Objekt bestanden habe.

Erst das Steuerbuch vom Jahre 1640<sup>13</sup> — Abteilung: „Steuerabnahme vom Platz“ (zu dessen Steuerzettel damals die Poljana zählte) — nennt hier einen „Maierhof samt Garten und Ader“ und dafür einen Steueranschlag „Hausgulden“ 35 fr., Kontribution 30 fr. und als ersten Besitzer dieser Realität einen gewissen Philipp Amberger. Dieser wird als Eigentümer bis 1646 genannt.

Diesem Philipp Amberger folgte im Besitze von 1647 bis 1651 Herr Michael Chumer von Kumberg, Bischof in partibus von Chriopolis, Propst zu Laibach, von 1650 bis 1653 Propst zu Rudolfswert (+ 1653). Vom 17. April 1651 war beim Magistrat der Stadt Laibach ein Prozeß zwischen dem genannten ersten Besitzer des Maierhofes, Philipp Amberger, und dessen Nachfolger im Eigentume, dem Bischofe und Propste Chumer von Kumberg, anhängig; es bittet 1651, 12. Mai, Philipp Amberger: „Zhme die bei Aufschlagung der von Ihrer Bischöflichen Gnaden Herrn von Kumberg verkauften Maierhof, Garten und Ader sequestrierten 25 Silber Kronen erfolgen zu lassen.“<sup>14</sup>

Dieser Prozeß lief, nach vielen Verhandlungen, wobei der von Laibach zur Zeit abwesende Bischof, bereits Probst in Rudolfswert, auf wiederholte schriftliche Aufträge des Stadtgerichtes Laibach keine Aufklärungen erteilte, bis kurz vor des Bischofs Tode, der am 30. Juni 1653 erfolgte. Erst unterm 16. Februar 1653 finden wir in dem betreffenden Gerichtsprotokolle der Stadt Laibach angemerkt: „Herr Michael von Kumberg, Probst zu Rudolfswert contra Herrn Philipp Amberger pro Eröffnung der Berichtserledigung; dieselbe ist auf Einwilligung der Partheien eröffnet und beiden Theilen davon Abschrift erteilt worden —“; es scheint also, daß der von Amberger zuerst angesuchten Ersetzung der sequestriert gewesenen 25 Silberkronen stattgegeben worden war.

Im Jahre 1651 war aber der Besitz der Realität vom Bischof von Kumberg in den Besitz der um Krain hochverdienten „uralten gräflichen“ Familie von Blagay durch Kauf übergegangen und blieb bei dieser bis zum Jahre 1771, also durch volle 120 Jahre.

Der Erkäufte war Herr Eberhard Leopold Ursini Graf von Blagay, kaiserlicher Rat und Kämmerer, Landesverweser und später Landesvizevize von Krain, dessen Gemahlin Gräfin Anna Maria Paradeiser im Jahre 1637 das Schloß Weissenstein gekauft hatte,<sup>15</sup> und der im Jahre 1680, 30. März, das Zeitliche segnete. Er zahlte für den Maierhof samt Garten und Ader in Laibach an den Stadtmagistrat an Hausgulden 35 fr., an Extra Ordinari Kontribution 1 fl. 5 fr. Steuern. (Als Inwohner auf dem Maierhofe erscheint in dem Steuerbuche von 1651 eingetragen Andreas Zenschitsch mit der Extra Ordinari Kontribution per 1 fl. 5 fr. und einer Gewerbesteuer von 40 fr.)

(Fortsetzung folgt.)

— (Dienstübungen der Reserveärzte im Jahre 1912.) Im Sinne des Wehrgesetzes § 54 und der Wehrvorschriften zweiter Teil, §§ 37 und 43, werden zur Erzielung einer gleichmäßigen und zweckentsprechenden Ausbildung für ihre Kriegsdienstbestimmungen heuer jene Militärärzte und Assistenzarzistellvertreter in der Reserve, welche in den Jahren 1907, 1908 und 1910 aus dem Präsenzdienste getreten sind, ferner jene, welche eine versäumte Dienstübung nachzutragen haben, zu vierwöchentlichen Dienstübungen herangezogen. Es wurden drei Dienstübungsperioden, und zwar zwei für die Zeit der regelmäßigen Stellungen und eine während der größeren Truppenübungen festgesetzt. Im Bereiche des 3. Korps werden einberufen: a) in der ersten Hälfte der regelmäßigen Hauptstellung: die Oberärzte Hermann Hornung des 3. R. 7 (Aufenthaltsort Gleisdorf) zum 3. R. 7 nach Graz, Heinrich Rinaus des 3. R. 47 (Graz) zum 3. R. 87 nach Pola, Leopold Pavlicki des 3. R. 15 (Wien) zum 3. R. 47 nach Marburg, die Assistenzärzte Johann Rathkolb des 3. R. 47 (Rondorf) zum gleichen Regiment nach Görz, Anton Mitterhammer des 3. R. 27 (Spital a. Semmering) zum 3. R. 27 nach Laibach, Alexander Fekete des 3. R. 19 (Budapest) zum b.-h. 3. R. 4 nach Trieste und der Assistenzarzistellvertreter Rudolf Sorti des 3. R. 17 (Trieste) zum 3. R. 17 nach Klagenfurt; b) in der zweiten Hälfte der regelmäßigen Hauptstellung: der Oberarzt Arnold Genal des Feldkanonenregiments Nr. 7 (Leibnitz) zum b.-h. 3. R. 2 nach Graz, die Assistenzärzte

Eduard Serko des 3. R. 3 (Görz) zum 3. R. 47 nach Görz, Josef Bär des 3. R. 7 (Mautersdorf) zum 3. R. 17 nach Klagenfurt, Adolf Schid des 3. R. 11 (Preßburg) zum 3. R. 27 nach Laibach, Emmerich Rothfalsky des 3. R. 24 (Budapest) zum 3. R. 87 nach Pola, Johann Hyden des 3. R. 97 (Graz) zum b.-h. 3. R. 4 nach Trieste, der Assistenzarzistellvertreter Wendelin Pjanner des 3. R. 8 (Innsbruck) zum 3. R. 47 nach Marburg; c) zur Zeit der größeren Truppenübungen: die Assistenzärzte Otto Chiari des 3. R. 5 (Zürich) zum 3. R. 5 nach Görz, Moriz Künzler des 3. R. 16 (Budapest) zum 3. R. 16 nach Marburg, Hermann Janz des 3. R. 21 (Wien) zum 3. R. 87 nach Pola, die Assistenzarzistellvertreter Emil Mayr des 3. R. 7 (Kapfenberg) zum 3. R. 7 nach Graz, Leo Scholz des 3. R. 7 (Wien) zum b.-h. 3. R. 2 nach Graz, Eugen Szanto des 3. R. 19 (Budapest) zum 3. R. 19 nach Tolmein, Emil Wladar des 3. R. 27 zu diesem Regiment nach Laibach, Paul Paisz des 3. R. 32 (Budapest) zum 3. R. 32 nach Trieste, Alfred Reiter des 3. R. 47 (Preding) zum 3. R. 47 nach Görz, Bruno Hochstetter des 3. R. 5 (Wien) zum 3. R. 17 nach Klagenfurt. Gesuche um Enthebung von der Dienstübung oder um Verlegung derselben auf eine andere Periode des Jahres 1912, oder um Ableistung der Dienstübung bei einem anderen Truppenkörper des Korpsbereiches, als zu welchem die Einberufung erfolgte, sind im Dienstwege an das Korpskommando zu richten. Gesuche um Ableistung der Dienstübung in einem anderen Korpsbereich sind in analoger Weise, jedoch an das Kriegsministerium adressiert, dem Korpskommando begutachtet vorzulegen. Jene Assistenzarzistellvertreter, welche die Dienstübung in ihrer eigenen Montur und Ausrüstung ableisten, erhalten ein Verkleidungspauschale von zehn Kronen, dagegen haben jene, welche auf ärarische Verkleidung und Ausrüstung Anspruch erheben, dies nach Erhalt des Einberufungsbeschlusses dem Korpskommando sofort zu melden. Alle Obgenannten sind von den evidenzständigen Ergänzungsbefehlshabern zu verständigen, daß sie die Einberufung zu den beiläufig angegebenen Terminen zu gewärtigen haben und daß der genaue Tag der Einberufung seinerzeit noch bekannt gegeben werden wird.

— (Belobungen.) Das Korpskommando hat dem Leutnant-Rechnungsführer Angelo Hribar für die zielbewusste, mit unermüdbarem Fleiße, großer Gewissenhaftigkeit und gründlicher Sachkenntnis verbundene Dienstleistung als Vorstand der Rechnungskanzlei beim Infanterieregimente Nr. 47, das 28. Infanterietruppendivisionskommando dem Oberleutnant zugeteilt dem Generalstabe Josef Schitler anlässlich seines Abgehens von der Generalstabsabteilung der Division zum 94. Infanteriebrigadefeldkommando für seine hingebungsvollen und vom besten Erfolge begleiteten Dienste die belobende Anerkennung ausgesprochen.

— (Zum Mittelschuldienste.) Der k. k. Landesschulrat für Krain hat den approbierten Lehramtskandidaten Ludwig Vagaja zum Supplenten am k. k. Staatsgymnasium in Krainburg bestellt.

— (Zum Volksschuldienste.) Der k. k. Stadtschulrat in Laibach hat an Stelle des krankheitshalber beurlaubten Oberlehrers Franz Cragoj die bisherige Volontärin an der städtischen slovenischen achtklassigen Mädchenvolkschule bei St. Jakob in Laibach Betty Kavcic zur Supplentin an der städtischen Volksschule am Karolinenbrunnen ernannt. — Der k. k. Bezirksschulrat in Voitsch hat die bisherige Supplentin an der Volksschule in Zalina Maria Kranner zur provisorischen Lehrerin an der neuerrichteten Parallelabteilung an der Volksschule in Igendorf ernannt. — Der k. k. Bezirksschulrat in Radmannsdorf hat an Stelle des krankheitshalber beurlaubten Oberlehrers Johann Zupanec in Ratlschach bei Weissenfels die genesene Supplentin in Zalina Ernestine Kracic zur Supplentin an der vorgenannten Volksschule bestellt. — Der k. k. Landesschulrat für Krain hat die Ernennung der PP. Mathäus Bidmar und Johann Lafar zu Religionslehrern an der inneren Privat-Mädchenbürgerschule der Ursulinerinnen in Laibach an Stelle des bisherigen Katecheten Michael Bulovec für das zweite Semester des laufenden Schuljahres genehmigend zur Kenntnis genommen.

— (Morgen- und Abendlernen.) Die Richtigkeit der allgemein verbreiteten Ansicht, daß das Morgenerlernen wegen der körperlichen Frische der Lernenden eher ein unmittelbares und dauerndes Behalten ermöglicht als das Abendlernen, ist schon häufig angezweifelt worden. Neuere experimentellpädagogische Untersuchungen von W. A. Lay (Karlsruhe), die dieser in der Zeitschrift „Für die Erforschung und Behandlung des jugendlichen Schwachsinns“ veröffentlicht, behandeln dies praktische wichtige und von der sonst so vielseitig ausgebildeten Gedächtnisforschung etwas stiefmütterlich bedachte Gebiet und stellen im Gegenfaze zur allgemeinen Ansicht fest, daß der dauernde Erfolg des Abendlernens dem des Morgenerlernens um mehr als das Doppelte überlegen ist. Lay führt zur Erklärung dieser auffallenden und wichtigen Erscheinung folgendes an: Wir müssen bedenken, daß jede psychische Erscheinung nicht bloß von den vorhergegangenen und gleichzeitigen, sondern auch von den nachfolgenden psychischen und physischen Prozessen abhängig ist. Eine psychische Erscheinung kann durch eine nachfolgende Vielheit und Mannigfaltigkeit von Erlebnissen oder auch durch einen einzelnen starken nachfolgenden Eindruck mehr oder weniger geschwächt oder ausgelöscht werden. Wir wissen auch, daß manche Vorstellungen, sofern sie nicht von anderen durchkreuzt

<sup>12</sup> Franziskanertor, das am Eingange in die heutige Poljanastraße unmittelbar neben dem ehemaligen Franziskanerkloster (später k. k. Lyzealgebäude, nach dem Erdbeben 1895 demoliert) gestanden hatte.

<sup>13</sup> Stadtarchiv.

<sup>14</sup> Stadtarchiv-Gerichtsprotokoll Nr. 1651.

<sup>15</sup> Dr. Ludwig von Thallóczy: Die Geschichte der Grafen von Blagay, Wien 1898. (II. Stammtafel.)

werden, unbewußt „weiter arbeiten“. Die günstigste Zeit für solche Vorgänge ist die Nacht: die äußeren Vorgänge sind ganz oder fast ganz ausgeschaltet und das Gehirn wird im Schlaf erfrischt. Die ungünstigste Zeit für jene Vorgänge ist aber der lichte Tag, an dem die Eindrücke und andere Erlebnisse in buntem Durcheinander sich drängen und folgen. Unter diesen Voraussetzungen wird es verständlich, daß das Abendlernen dem Morgenlernen in seinem dauernden Erfolg beträchtlich überlegen ist.

— (Die Erprobung der Gewehrstützen.) Im Auftrage des Kriegsministeriums haben in der letzten Zeit in allen Korpsbereichen Schießversuche stattgefunden, um den Einfluß einer Gewehrstütze auf die Präzision des Schusses zu erproben. Es wurde überall vergleichsweise mit und ohne diese Stütze geschossen. Die Versuche haben ergeben, daß von einer Einführung der Stützen abgesehen werden soll. Die Ergebnisse beim Schießen mit Gewehrstützen waren in vereinzelt Fällen unwesentlich besser, manchmal schlechter, im allgemeinen aber gleich wie beim Schießen ohne Stütze.

— (Einführung neuer Zigarren.) Wie das „Grazer Tagblatt“ erzählt, plant die k. k. Tabakregie die Ausgabe zweier neuer Zigarrensorten. Diese Zigarren, eine längere und eine kürzere Sorte, sollen unter den Namen „Palmas“ und „Palmettas“ zum Preise von 16 h, bezw. 12 h, zum Verkaufe gelangen. In einzelnen Tabakfabriken ist man bereits mit der Erzeugung dieser beiden neuen Sorten beschäftigt. Die Ausgabe soll zu Ende d. Jahres, ungefähr zu Weihnachten, erfolgen.

— (Zur Anwendung der 50proz. Notstands-Frachtermäßigung für Kunstbündungsmittel.) Bei der in letzter Zeit auf den österreichischen Staatsbahnen gewährten Notstands-Frachtermäßigung für Kunstbündungsmittel ist ebenso wie bei den Notstandsbezugungen für Nahrungsmittel, Futter- und Streumittel die bedauerliche Erscheinung zutage getreten, daß einzelne Lieferanten bei Franchisabstufungen, die noch vor Veröffentlichung der Frachtermäßigung vollzogen wurden, die Refaktie für sich beanspruchen. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Gewährung einer solchen Refaktie durchaus gegen die Absicht des Notstandsstarifes verstieße, der ausschließlich den Zweck verfolgt, der heimischen Landwirtschaft den Bezug von Kunstbündungsmitteln zu erleichtern, um der Gefahr einer im Interesse der Allgemeinheit hintanzuhaltenden Deteriorierung der Wiesen- und Ackerböden zu begegnen.

— (Überweisung von Nachnahmefaktoren an das Postsparkassenamt.) Die bisher auf den inländischen Verkehr und auf den Verkehr mit einigen Nachbarländern beschränkte Überweisung der Nachnahmen an das Postsparkassenamt oder ein öffentliches Kreditinstitut wurde durch Verfügung des Handelsministeriums vom 28. v. von nun an im gesamten Nachnahme-Paketverkehr zugelassen.

— (Die „Matica Slovenska“) veranstaltet heute abends um 6 Uhr im „Mestni dom“ einen öffentlichen Vortrag. Der Vereinspräsident, Herr Dr. Fr. J. Lesič, wird über die slavische Moderne sprechen. — Morgen um 10 Uhr vormittags findet im Magistratssaale die Generalversammlung der „Matica“ statt.

— (Die Vollversammlung der Gastwirtegenossenschaft für Velbes und Umgebung) findet nicht am 18. d. wie ursprünglich bestimmt war — sondern Mittwoch den 27. März nachmittags um 1/2 3 Uhr in den Lokaltäten des Hotels „Triglav“ in Velbes statt. Die Tagesordnung ist unverändert. Da bei dieser Gelegenheit sehr wichtige Angelegenheiten zur Verhandlung kommen, werden die Gastwirte dieses Rayons ersucht, an der Vollversammlung vollständig teilzunehmen.

— (Der Verein „Slovensko lovsko društvo“) wird am 19. d. M. um 3 Uhr nachmittags in der Südbahnrestauration (Jofef Schrey) seine ordentliche Hauptversammlung abhalten.

— (Der Verein „Klub slovenskih amatrofotografov“ in Laibach) hält am 30. d. M. im Extrazimmer der Restauration „Pri zlati ribi“ seine ordentliche Hauptversammlung ab.

— (Vom Kinder- und Fürsorgeverein des Gerichtsbezirks Jdria) ergeht die Einladung zu der am 25. d. M. um 10 Uhr vormittags stattfindenden ordentlichen Vereinsversammlung im Verhandlungssaale Nr. 1 des Bezirksgerichtes in Jdria mit der üblichen Tagesordnung sowie Änderung der §§ 9 und 13 der bestehenden Statuten.

— (Der bekannte Zirkus Aludsky) ist in Laibach angekommen und wird heute abends seine Eröffnungsvorstellung geben. Näheres ist aus dem heutigen Inserate ersichtlich.

— (Vollständige Vorträge des Kasinovereines.) Wie alljährlich veranstaltet auch heuer der Kasinoverein die beliebte gewordenen Vortragsabende. Durch die liebenswürdige Zusage mehrerer Herren konnte ein reichhaltiges Programm zusammengestellt werden. Die Reihe der Vorträge eröffnet Herr Prof. Dr. Otto Jauker Mittwoch den 20. März über „Kulturgeschichtliches aus dem Pharaonenreiche“. Am 29. März hält Herr Professor Dr. Max Reißhoffer, Vorstand des elektrotechnischen Institutes der technischen Hochschule in Wien, einen Vortrag über „Die Grundlagen der drahtlosen Telegraphie und ihre moderne Ausgestaltung“. Am 13. April spricht Herr Realschulprofessor Karl Cora über „Artur Schnitzler“. Herr Realschulprofessor Dr. Ph. Freund betitelt seinen Abend am 20. April „Ein Ausflug in die Zeit“. Eintrittskarten sind im Vorverkauf in der Buchhandlung Jg. v. Kleinmayr & Fied. Bamberg sowie an der Abendkasse erhältlich.

— (Konferenzen.) Wir erhalten folgende Mitteilung: Von Dienstag 19. März angefangen bis einschließlich Montag 25. März werden vom hochw. Pater Emil Volbert S. J. in der Domkirche allabendlich um halb 8 Uhr wissenschaftlich-religiöse Konferenzen über das Thema „Religion als Kulturfaktor“ ausschließlich nur für Herren abgehalten werden. In besonderer Würdigung des hochaktuellen Gegenstandes ergeht hiemit an die gesamte P. E. christliche Männerwelt von Laibach die geziemende Einladung zu recht zahlreichem Besuche dieser Abendvorträge.

— (Von der Sektion Krain des Deutschen und Österreichischen Alpenvereines) erhalten wir folgende Zuschrift: Die im gestrigen Berichte über die Jahreshauptversammlung angeführten Besuchsziffern beziehen sich nur auf Alpenvereinsmitglieder. Der Gesamtbesuch verteilt sich auf die einzelnen Hütten folgendermaßen: Deschmannhaus 718, alte Maria Theresia-Hütte 305, neue Maria Theresia-Hütte 410, Triglavseehütte 293, Boßhütte 884, Golichhütte 868, Balbarjorhaus 120, Joishütte 261, zusammen 3859 Besucher (gegen 2935 im Vorjahre).

— (Die Filiale des Slovenischen Alpenvereines in Krainburg) hielt unlängst unter dem Voritze des Obmannes und Ehrenmitgliedes des Slovenischen Alpenvereines, Herrn Professors Anton Zupan, ihre jährliche Vollversammlung ab. Der Obmann begrüßte die Erschienenen und eröffnete die Vollversammlung mit einem knappen Rückblick auf die Vereinstätigkeit im verflossenen Geschäftsjahre. Einen detaillierten und ausführlichen Tätigkeitsbericht erstattete der Schriftführer, Herr Dr. Jofef Kusar, und betonte mit besonderer Genugtuung, daß sich die von der Filiale auf dem St. Jakob erbaute und erhaltene Präsenzhütte eines immer regeren Besuches erfreue und daß ihre Herstellungskosten infolge der beträchtlichen Einnahmen in absehbarer Zeit vollkommen beglichen sein würden. — Über die Geldgebarung der Filiale berichtete der Kassier, Herr Janko Rozman. Die Rechnungen waren schon vor der Vollversammlung von den Herren Revisoren Vilko Rus und Ivan Valencic einer genauen Überprüfung unterzogen und in der schönsten Ordnung befunden worden. Bei der hierauf vorgenommenen Ausschuswahl wurden folgende Herren gewählt: Dr. Eduard Globočnik, Distriktsarzt; Dr. Jofef Kusar, Advokat; Jofef Meden, Handelsmann; Ferdinand Polak, Handelsmann und Bürgermeister der Stadt Krainburg; Franz Savnik, mag. pharm.; Karl Windischer, Fabrikant, und Anton Zupan, k. k. Professor.

— (Ein interessanter Turmsalfe.) Vor einigen Wochen wurde gemeldet, daß Ende Dezember in Oberkrain ein Turmsalfe beobachtet worden war. Nun erfahren wir, daß am 3. Jänner l. J. zwei Turmsalfen ober dem Felde bei St. Jakob an der Save gesehen wurden. Einer wurde erlegt und ist nicht nur wegen seines so frühen Erscheinens, sondern auch wegen der Färbung seines Gefieders bemerkenswert. Die jungen Männchen dieser Art haben im ersten Jahre die Farben der alten Weibchen, deren Gefieder hauptsächlich hellrothfarben und mit verschieden geformten braunschwarzen Längs- und Quersleden versehen ist. Im zweiten Jahre bekommen die Männchen ihr bunt gefärbtes Kleid, das erst nach der zweiten oder dritten Mauser vollkommen erscheint. Der oben angeführte Turmsalfe, der bei St. Jakob erlegt wurde, ist ein vorjähriges Männchen, das noch sein erstes Kleid besitzt; nur die Steuerfedern des Schwanzes sind, mit Ausnahme der rechten seitlichen drei, schon aschblau mit schwarz-weißer Endbinde. Somit sind an dem erwähnten Exemplare die Federn zweier Kleider untermengt: das rothbraune Jugendkleid mit aschblauen Schwanzfedern des erwachsenen Männchens. — Oft ergrauen auch bei sehr alten Weibchen mehr oder weniger Kopf, Nacken, Bürzel oder Schwanz und dann spricht man von hahnenfedrigen Weibchen; doch kommt ein solches Ergrauen bei den Weibchen nur selten vor.

— (Sanitäts-Wochenbericht.) In der Zeit vom 3. bis 9. d. M. kamen in Laibach 17 Kinder zur Welt (22,10 pro Mille), darunter 1 Totgeburt; dagegen starben 17 Personen (22,10 pro Mille). Von den Verstorbenen waren 12 einheimische Personen; die Sterblichkeit der Einheimischen betrug somit 15,60 pro Mille. Es starben an Tuberkulose 4 (unter ihnen 1 Ortsfremder), an verschiedenen Krankheiten 13 Personen. Unter den Verstorbenen befanden sich 5 Ortsfremde (29,41 %) und 7 Personen aus Anstalten (41,18 %). Infektionskrankheiten wurden gemeldet: Scharlach 1, Trachom 1.

— (Im Hausbrunnen ertrunken.) Wie uns aus Adelsberg berichtet wird, fiel in der Nacht auf den 10. d. M. die 41 Jahre alte Knechtlerin Franziska Gustinčič in Suhorje, allem Anscheine nach infolge Trunkenheit, in den Hausbrunnen und ertrank darin.

— (Italienreise.) Am 3. Juni veranstaltet das „Beamten-Reisekomitee“, Wien, VI/1, Joanellegasse 8, eine Studienreise nach: Venedig, Bologna, Florenz, Rom, Neapel, Pompeji, Sorrent, Capri (Blaue Grotte) und Amalfi. An dieser Reise kann jedermann teilnehmen. Programme übersendet das genannte Reisekomitee gratis.

— (Wanderung eines Musterkoffers.) In einer der letzten Nächte übergab ein Geschäftsreisender auf dem Südbahnhofe einem Kommissionär sein Gepäck. Anstatt das Gepäck bei sich zu verwahren, trug es der Kommissionär auf den Perron und legte es auf eine Bank. Als der Geschäftsreisende mit dem Schnellzuge abfahren wollte, sah er, daß der Musterkoffer verschwunden war.

Alles Suchen war vergebens; er mußte ohne den Koffer abfahren. Nun brachte man in Erfahrung, daß sich zu jener Zeit ein betrunkenen Passagier auf die betreffende Bank niedergelegt hatte. Die polizeilichen Nachforschungen blieben erfolglos. Durch einen Zufall erfuhr aber der Kommissionär, es habe ein Mann in einem Gasthause erzählt, daß er eines Tages betrunken einen Musterkoffer nach Hause gebracht habe, von dem er nicht wisse, woher er stamme. Der Mann wurde mit Hilfe der Polizei ausgeforscht und dann der viel gewanderte Koffer dem Eigentümer nach Triest zugesandt.

— (Auch ein Steinkohlenhändler.) Unlängst erschien bei einer in der Ehringasse wohnhaften Witwe ein junger Mann und bot ihr drei Meterzentner Johannistaler Kohle, die er angeblich in der Florianzgasse aufbewahrt hatte, zum Kaufe an. Die Frau zahlte ihm 1 K 60 h und ging sodann die Kohle holen, fand aber keine Spur davon.

— (Falsche Detektive.) Unlängst kamen in ein hiesiges Dienstbotenvermittlungsbureau zwei junge Burken, die sich als Detektive vorstellten und die Dokumente der anwesenden Dienstmädchen einer strengen Kontrolle unterzogen. Einige Mädchen mußten behufs Schriftenvergleichung ihre Namen auf ein Papier schreiben. Als die beiden Detektive gestern nachmittags wieder kamen, wurden sie von einem Sicherheitswachmann in Empfang genommen. Bei der Polizei wurden sie agnosziert und, da es sich nur um einen dummen Spaß handelte, nach der Tatbestandsaufnahme entlassen, im übrigen aber der Staatsanwaltschaft angezeigt.

— (Ein telegraphisch verfolgter Zechpreller.) Der 24jährige Tagelöhner Johann Lavric aus Vaserbad befand sich auf dem Wege nach Amerika. In Rieg machte er eine Zecher von 16 K und ging durch. Über telegraphische Mitteilung des Gendarmeriepostens in Rieg wurde der Zechpreller gestern abends in der Bahnhofgasse durch einen Sicherheitswachmann verhaftet. Die Polizei lieferte den Burken dem zuständigen Gerichte ein.

— (Ein Bestohler wird gesucht.) Im vergangenen Monate verhaftete die Polizei in Triest den 13jährigen Arbeitersohn Roman Rusel aus Dobrunje wegen verdächtigen Besitzes von 600 K. Da der Knabe über das Geld jede Auskunft verweigert, kann der Eigentümer nicht auffindig gemacht werden.

— (Wem gehören die Blechkannen?) Diesertage wurden hinter einem Haustor in der Schellenburggasse vier leere Blechkannen gefunden und der städtischen Polizei übergeben. Der Eigentümer wolle sich im Polizeidepartement melden.

— (Verhaftung eines verdächtigen Kroaten.) Vorgestern vormittags verhaftete die Sicherheitswache in der Bahnhofgasse einen 27jährigen Kroaten namens Martinus Uremovic aus Perusic, weil er sich im Einkehrgasthause falsch gemeldet hatte und falsche Ausweispapiere bei sich führte. Die Polizei lieferte den Verhafteten, der ein Hazardspieler sein soll, dem Gerichte ein.

— (Ein bössartiger Hund.) Diesertage kam ein Hund in ein Haus an der Unterkrainer Straße, zerriß im Hofe eine Kage, fraß eine Henne auf und verwundete einen Hahn.

— (Verloren.) Ein Geldtäschchen mit 6 K, ferner ein Stück Sophaüberzug.

— (Gefunden.) Am Südbahnhofe: ein schwarzer Damenhut mit Federn, ein Paar Männerchuhe, eine Kinderpelerine, eine Ledertasche, eine Reisetasche, ein ungarisches Buch, ein Karton mit Schuhen, 3 Kartons Bonbons und ein Taschentuch mit eingebundenem Geld.

— (Verstorbene in Laibach.) Antonia Juliana Benedit, Barmherzige Schwester, 32 Jahre, Radekystraße Nr. 11; Jofef Demsar, Gymnasialschüler, 16 Jahre, Zaloger Straße 11; Jakob Bregant, Bettler, 65 Jahre, Franz Bobansky, Schauspieler, 29 Jahre — beide im Landespitale.

— (Das öffentliche Lagerhaus und Freilager in Laibach) veröffentlicht in unserer heutigen Nummer über Anordnung des k. k. Handelsministeriums sein ministeriell genehmigtes Lagerhausreglement samt Schiedsgerichtsordnung und Lagergebührentarif. Das genannte öffentliche Lagerhaus ist nicht nur die erste und einzige ministeriell konfessionierte Lagerhausanlage dieser Art im Kronlande Krain, sondern auch in den südlichen Alpenländern überhaupt. Da beide Lagerhäuser unter ständiger Kontrolle und Oberaufsicht des k. k. Handelsministeriums sowie des k. k. Finanzministeriums stehen, bieten sie den einlagernden Parteien hinsichtlich der Geschäftsgebarung die denkbar größte Garantie, daher dieses Institut nur als wichtiger Faktor für die Approvisionierung des Kronlandes Krain hervorgehoben werden kann.

— (Kinematograph „Ideal.“) Programm für Samstag, Sonntag und Montag: Blinde (sehr schön, nur nachmittags). Dichtererfolge (komisch). Des Schicksals Launen (schönes Drama, nur nachmittags). Moriz als Diener (komisch). Der Zäpfenstreich (Sittendrama, nur abends). Die Damen von Maxim (Lustspiel; nur abends). Programm für Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: Passieren eines Flusses. Lemle als Klavierspieler. Fräulein Rechtsanwält. Gerhardt und die Ballettänzerin (nur nachmittags). Romeo und Julie (nur abends). Max und sein Hund. Nächsten Samstag: Fritschen geht nach Triest. Die Vampirtänzerin (Krisendrama).

— (Nachtdienst in den Laibacher Apotheken.) In der kommenden Woche halten folgende Apotheken Nachtdienst: Cizmár, Jurčičplatz; Piccoli, Wiener Straße; Sušnik, Marienplatz.

## Theater, Kunst und Literatur.

— (Slovenisches Theater.) Gestern hatte die verdiente Soubrette des slovenischen Theaters, Fräulein Thalerjeva, ihren Ehrenabend. Gegeben wurde Willkürs „Bettelstudent“, worin Fräulein Thalerjeva die Bronislawa singt. Das Theater war ausverkauft, der Beifall groß. Fräulein Thalerjeva wurde gleich bei ihrem Auftreten durch reichen Beifall geehrt und nach Abschluß durch mehrere Hervorrufe sowie durch Blumen spenden und sonstige Angebinde ausgezeichnet.

— (Theaternachricht.) Im slovenischen Theater gelangt heute das effektvolle soziale Originaldrama „Tovarna“ (Die Fabrik) in vier Akten von Etbin Kristan zur Erstaufführung.

— (Gefehausgabe.) In der hiesigen „Katoliška Bukvarna“ ist das Gesetz vom 21. Februar 1912, wirksam für das Herzogtum Krain, betreffend den Bau und die Erhaltung der öffentlichen nichtäckerischen Straßen und Wege, in beiden Landessprachen erschienen. Preis 1 K 20 h.

— (Das Oratorium von Pater Hugolin Sattner) wird Mittwoch den 20. März um halb 8 Uhr abends zum vierten male aufgeführt werden. Das morgen stattfindende dritte Konzert ist bereits ausverkauft. Die Eintrittskarten für das vierte Konzert sind von heute an in der Trafik Dolenc in der Preserengasse sowie in der Trafik im Hotel „Union“ um den ermäßigten Preis von 2, 3, 4 und 5 K erhältlich.

— (Ehrung eines Künstlers.) Aus Wien wird gemeldet: Das Professorenkollegium der philosophischen Fakultät hat beschlossen, den Bildhauer Kaspar Ritter von Zumbusch zum Doctor honoris causa der Wiener Universität zu ernennen.

— (Auffindung einer wertvollen Tiziansammlung.) Aus Lissabon wird gemeldet: In dem ehemaligen königlichen Schlosse Neceffidades wurden eine Anzahl wertvoller Gemälde von Tizian aufgefunden, die über hundert Jahre in einem Speicher versteckt gelegen hatten.

## Musica sacra.

In der Domkirche.

Sonntag, den 17. März, Hochamt um 10 Uhr: Missa in hon. s. Cassiani von Jgn. Witterer, Graduale Laetatus sum und Offertorium Laudate Dominum von Pet. Griesbacher.

## Geschäftszeitung.

— (Günstige Einnahmenentwicklung der österreichischen Staatsbahnen.) Die österreichischen Staatsbahnen haben im Monate Februar eine Mehreinnahme von 4½ Millionen Kronen erzielt, wodurch sich die Mehreinnahmen für die ersten zwei Monate des Jahres auf zirka 6 Millionen Kronen erhöhen. Nach Berücksichtigung der definitiven Buchungen hat die per November 1911 ausgewiesene Mehreinnahme von drei Millionen Kronen eine Erhöhung auf rund 6 Millionen Kronen erfahren, so daß die gesamten Mehreinnahmen des abgelaufenen Jahres bisher mit rund 44 Millionen Kronen beziffert werden können. Diese Ziffer dürfte durch die definitiven Buchungen des Monats Dezember voraussichtlich noch eine weitere Erhöhung erfahren.

## Telegramme

des k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus.

Reichsrat.

Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 15. März. In fortgesetzter erster Lesung der Bebrvorlagen erklärt Abg. Ferzabek (Christlich-sozial), seine Partei werde für die Vorlagen stimmen, weil sie die Staatsnotwendigkeit der Vorlagen vollständig anerkennen. Der Kroatenseparatist besagt es, daß die Kroaten für ihre großen militärischen Verdienste um die Monarchie nicht nur nicht belohnt, sondern in materieller und nationaler Hinsicht verkürzt würden. Er wendet sich schärfstens gegen die Auslieferung der Kroaten an die Magyaren und erklärt, es liege im Interesse der Monarchie, daß endlich der magyarischen Tyrannei, unter welcher die dynastischen Gefühle leiden, ein Ende bereitet werde. Abg. Sommer (deutschradikal) spricht sich gegen ein Provisorium aus und tritt für die definitive Erledigung der Bebrvorlagen ein. Er wendet sich gegen die Aspirationen der Magyaren auf militärischem Gebiete, welche die Großmachtsstellung und Bündnisfähigkeit der Monarchie ungünstig beeinflussen.

Er erklärt, das österreichische Parlament könne dem Kampfe der Magyaren keine Sympathien entgegenbringen. Die Rationalisierung der Armee in Ungarn wäre ein neues Mittel zur Unterdrückung der nichtmagyarischen Nationalitäten. Nicht alle Parteien des Hauses stehen den Selbstständigkeitsbestrebungen der Magyaren feindselig gegenüber; was aber jede Partei des österreichischen Parlamentes zurückweisen müsse, sei, daß sich die Ungarn ihre Selbstständigkeit erschleichen. Redner anerkennt, daß die österreichische Regierung im Kampfe gegen die ungarische Resolution den österreichischen Standpunkt bewahrt und damit eine selbstverständliche Pflicht erfüllt habe. Wir Deutsche, welche in diesem Staate den größten Besitz haben und daher am meisten verlieren würden, müssen auf dem Boden des Staates stehen und dem Staate geben, was ihm zu seiner Erhaltung notwendig ist. Die Kosten der Armeeumform können nur getragen werden, wenn die Regierung die brachliegenden Erwerbsmöglichkeiten der Bevölkerung lebendig macht und in die ganze Produktion einen frischen Zug bringt. Man vermissen jegliche befruchtende Idee seitens der Regierung. Das Volk ist arbeitslustig und verlangt vom Parlament und der Regierung eine Bestätigungsmöglichkeit. Dann würde sich auch das heute überall größtenteils noch fehlende erhöhte Staatsgefühl und erhöhte Staatsbewußtsein einstellen. Im Bewußtsein der schwierigen Pflicht der Armee bringen wir ihr fürsorgliche Sympathie und Achtung entgegen. In dem Momente, wo ganz Europa auf unsere Beratung der Wehrvorlagen blickt, muß aus diesem Volksparlament der Ruf in das Reich hinausgehen: Hoch die Armee! (Lebhafter Beifall, Händeklatschen beim deutschen Nationalverband.) Nächste Sitzung Dienstag.

## Das Attentat auf das italienische Königspaar.

Rom, 15. März. Die Kundgebungen für das Königspaar dauerten auch heute an. Die Schulkinder Roms erschienen vor dem Quirinal — jedes trug ein Fähnchen in Nationalfarben — und bereiteten dem Königspaar Huldigungen. Sowohl der König als auch die Königin waren hierüber sehr gerührt. Ferner erschienen auch die Maurer Roms vor dem Quirinal. Der König empfing eine Abordnung von drei Mann aus ihrer Mitte, mit denen er einige Zeit sprach, worauf er jedem von ihnen die Hand schüttelte.

Rom, 15. März. Der Stadtrat mit dem Bürgermeister an der Spitze begab sich in das königliche Palais, um dem Königspaar zu huldigen. Nachdem der Stadtrat den Quirinal verlassen hatte, erschien das Königspaar auf dem Balkon und dankte gerührt.

Rom, 15. März. Dalba wurde nachts aus dem Polizeiarrest in das Gefängnis Regina Coeli überführt. Er erklärte dem Gefängnisdirektor gegenüber, daß er über seine Tat Reue empfinde, und brach in Tränen aus. Er verweigerte jede Nahrungsaufnahme. — Major Lang hat die Nacht gut verbracht.

## Der italienisch-türkische Krieg.

Konstantinopel, 15. März. Das Marineministerium forderte die französische Gesellschaft der Kohlengruben von Heraklea auf, ihren ganzen disponiblen Kohlenvorrat zur Verfügung zu halten. Man nimmt an, daß das Ministerium die Kohlen für die Bewegungen der Flotte in den Dardanellen braucht.

Konstantinopel, 15. März. Auf Anregung des „Tanin“ und der „Sabah“ werden Sammlungen für die Schaffung einer Luftflotte veranstaltet.

Konstantinopel, 15. März. Das Finanzministerium hat mit der Deutschen Bank als Vertreterin des Konfortiums deutscher und österreichischer Banken, welche die Zollauleihe vom Jahre 1911 übernommen haben, einen Vorstoß von 54 Millionen Mark zu 6,5 Prozent bis 14. März 1913 abgeschlossen, da das Optionsrecht des Konfortiums auf den zweiten Teil der Anleihe vom Jahre 1911 infolge des Kriegszustandes stillschweigend verlängert ist.

Konstantinopel, 15. März. Der Kommandant von Benghasi meldet dem Kriegsministerium, daß am 6. d. eine türkische Abteilung aus den Befestigungen von Fojat ausrückte und die Italiener angriff, die ihr Lager verließen. Die Italiener hatten ziemlich Verluste. Auf türkischer Seite gab es zwei Verwundete. Die Ottomanen erbeuteten viele Pferde, sowie Kamele und Kriegsvorrat.

Wien, 15. März. In einigen Blättern tauchte die Nachricht auf, daß ein Bombardement von Salonichi durch die italienische Flotte knapp bevorstehe. Mehrere alpenländische Abgeordnete, die aus Wählerkreisen tele-

graphisch aufgefordert worden waren, sich über die Richtigkeit dieser Gerüchte zu informieren, da größere Warentransporte nach Salonichi auf dem Wege seien, wendeten sich an den Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh um Auskunft über die Wahrheit dieser Nachricht. Ministerpräsident Graf Stürgkh gab folgende Auskunft: In den Zeitungen sind allerdings sehr bage Nachrichten über ein beabsichtigtes Bombardement von Salonichi aufgetaucht. Das Ministerium des Äußern hat jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß ein solcher Schritt geplant sei. Es sind auch sonst keine Anzeichen dafür vorhanden, daß diese, wie erwähnt, sehr bagen Nachrichten richtig sind.

Rom, 15. März. Die „Agenzia Stefani“ veröffentlicht folgende Note: Der Minister des Äußern empfing heute auf der Konsultation nacheinander die Botschafter von Frankreich, England, Deutschland, Österreich-Ungarn und Rußland und überreichte ihnen ein Aide memoire, das in Beantwortung des von den Botschaftern der genannten Mächte am 9. März unternommenen Schrittes die Bedingungen bekannt gibt, unter denen Italien zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen die Türkei bereit wäre.

## Eisenbahnunglück.

Wittenberge, 15. März. (Amtlich.) Heute um 2 Uhr 20 Minuten nachts ist ein Postzug infolge des Überfahrens des Einfahrsignals auf dem Bahnhofe Wittenberge gegen einen ausfahrenden Kohlenzug gefahren. Ein Zugführer und ein Wagenwärter sind tot, vier Zugbeamte verletzt.

## Erdbeben.

Sarajevo, 15. März. Heute vormittags ist hier ein heftiges Erdbeben in der Dauer von etwa drei Sekunden verspürt worden. Der Erdstoß, der die Richtung Nordost-Südwest hatte, verursachte keinen Schaden.

## Neueste telephonische Nachrichten.

Wien, 16. März. Seine Majestät der Kaiser hat mit Allerhöchstem Handschreiben vom 8. d. M. dem Sektionschef im k. k. Finanzministerium Dr. August Freiherrn Engel von Meiseldene den Titel eines Geheimen Rates mit Nachsicht der Tage verliehen.

Budapest, 16. März. Gestern abends fanden an verschiedenen Punkten der Stadt sozialdemokratische Versammlungen statt. Nach den Versammlungen zog eine nach Tausenden zählende Menschenmenge vor das Klublokal der Justizpartei, wo Justiz bgm Fenster aus eine Ansprache hielt.

Rom, 16. März. Die „Agenzia Stefani“ erklärt, daß alle Nachrichten über die Friedensbedingungen, welche von den Blättern gebracht wurden, unrichtig seien, da der Inhalt dieser Nachrichten nicht mit der italienischen Antwort an die fünf Großmächte übereinstimme und da die Antwort vorbehaltlich weiterer Entschlüsse geheim gehalten werde.

Varese, 16. März. Unterleutnant Bertolotti stürzte gestern abends in Bizzola Ticino mit seinem Flugapparat und war auf der Stelle tot.

London, 16. März. Die Verhandlungen in der Bergarbeiterfrage wurden definitiv abgebrochen.

London, 16. März. Der Bergarbeiterverband erklärt aus angeblich guter Quelle, daß infolge des Abbruches der Verhandlungen die Regierung in der Kammer eine Bill, betreffend die Mindestlöhne, einbringen werde. Der Bergarbeiterverband hat beschlossen, eine abwartende Haltung einzunehmen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen nicht eher anzupfehlen, als die Bill in ihrer endgültigen Form vorliege.

London, 16. März. Infolge des Bergarbeiterstreiks sind alle Befuche des Königs an den fremden Höfen, welche für das Frühjahr in Aussicht genommen waren, endgültig aufgegeben worden.

Verantwortlicher Redakteur: Anton Funtel.



Nur ständiger Gebrauch von

**BRAZAY**

**Franzbranntwein**

stärkt Muskeln und Nerven.

Überall erhältlich.

(4540) 12-12

## Ihre Gesundheit

erhalten Sie! Ihre Schwäche, Schmerzen verschwinden, Ihre Augen, Nerven, Muskeln, Sehnen werden kräftig, Ihr Schlaf gesund, Ihr allgemeines Wohlbefinden stellt sich wieder ein, wenn Sie den echten Feller's Fluid m. d. M. „Essafluid“ benötigen. Bestellen Sie franko bei Apotheker E. B. Feller in Stubica, Esaplay Nr. 289 (Kroatien).

Befolgen Sie unseren Rat. Versuchen Sie um 5 Kronen (544) 11-3

# „Henneberg-Seide“

schwarz, weiß und farbig von K 1:35 an bis K 24:50 per Meter — glatt, gestreift, kariert, gemustert, Damaste etc., auch in doppelten Breiten.

|                                   |                        |              |                        |
|-----------------------------------|------------------------|--------------|------------------------|
| Seiden-Damaste                    | von K 1:65 bis K 24:50 | Braut-Seide  | von K 1:35 bis K 28:50 |
| Rohseid. Shantungkl. p. Robe      | > K 19:50 > K 85:50    | Ball-Seide   | > K 1:15 > K 24:50     |
| Foulard-Seide bedr. a. doppeltbr. | > K 1:15 > K 12:35     | Blusen-Seide | > K 1:15 > K 24:50     |

per Meter. Ferner: Seid. Voiles, Crêpon, Radium, Crêpe de Chine, Caohemire, Liberty, Moire, Marquissette, Merveilleux etc. Franko und schon verzollt ins Haus. Muster umgehend. Doppeltes Briefporto nach der Schweiz.

**Seidenfabrik. Henneberg, Zürich.**

Postf. J. M. der deutschen Kaiserin.

(85) 10-3

# Einiges aus der Mittelschulstatistik Krains und der Nachbarländer im Schuljahre 1910/11.

Im jüngsten Hefte des „Kraštovski Vestnik“ erschien eine vom Professor Franz Bajda sorgfältig zusammengestellte Statistik der 31 in Krain, Südkärnten, Untersteiermark, Görz, Triest und einem Teile Istriens bestehenden Mittelschulen; der folgende Daten zu entnehmen sind:

Von den genannten Mittelschulen entfallen 22 auf Gymnasien und Realgymnasien und 9 auf die Realschulen; auf die einzelnen Länder verteilen sie sich folgendermaßen: Krain: 7 Gymnasien mit 74 Klassen, 2185 Schülern + 74 Privatisten; 2 Realschulen mit 22 Klassen, 717 Schülern + 15 Privatisten; Südkärnten: 3 Gymnasien mit 32 Klassen, 996 Schülern + 21 Privatisten; 1 Realschule mit 11 Klassen, 424 Schülern + 7 Privatisten; Untersteiermark: 4 Gymnasien mit 37 Klassen, 1184 Schülern + 28 Privatisten; 1 Realschule mit 8 Klassen, 270 Schülern + 2 Privatisten; Küstenland: 8 Gymnasien mit 87 Klassen, 2663 Schülern + 98 Privatisten; 5 Realschulen mit 56 Klassen, 1812 Schülern + 27 Privatisten. — Insgesamt in den bezeichneten Gebieten 31 Mittelschulen mit 327 Klassen (darunter 24 Realgymnasialklassen), 10.251 Schülern (7028 Gymnasial- + 3223 Realschülern) und 272 Privatisten (221 auf Gymnasien und 51 auf Realschulen).

Die Unterrichtssprache anbelangend, gibt es in Krain (270.000 deutsche und 90.000 slowenische Einwohner) 4 Anstalten mit deutscher Unterrichtssprache (3 staatliche und 1 private); in Untersteiermark (410.000 Slowenen und 53.000 Deutsche) 3 mit deutscher Unterrichtssprache (2 staatliche und 1 private) und 2 mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (2 staatliche); in Krain (475.000 Slowenen und 28.000 Deutsche) 1 mit slowenischer Unterrichtssprache (private), 5 mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache (5 staatliche) und 3 mit deutscher Unterrichtssprache (3 staatliche); im Küstenlande (334.000 Italiener, 213.000 Slowenen, 144.000 Kroaten und 19.000 Deutsche) 6 mit deutscher Unterrichtssprache (6 staatliche), 5 mit italienischer Unterrichtssprache (2 staatliche, 1 Landes- und 2 Gemeindeanstalten), 2 mit kroatischer Unterrichtssprache (1 staatliche und 1 Kommunalanstalt). — In Realgymnasien wurden umgewandelt in Krain 0 Anstalten, in Südkärnten 1 Anstalt, in Untersteiermark 0 Anstalten, im Küstenlande 5 Anstalten.

Von den Schülern gehörten 3926 Schüler und 71 Schülerinnen der slowenischen, 3363 Schüler der deutschen, 2782 Schüler der italienischen, ferner 289 Schüler und 17 Schülerinnen der kroatischen Nationalität an. Somit kommen auf 10.000 Einwohner bei den Kroaten 20,1 Mittelschüler, bei den Slowenen 33, bei den Italienern 83,3 und bei den Deutschen 90,9.

Das Verhältnis zwischen den Gymnasial- und den Realschülern stellt sich nach den Nationalitäten folgendermaßen: bei den Kroaten kommen auf 1 Realschüler 5,72 Gymnasialschüler, bei den Slowenen auf 1 Realschüler 4,03 Gymnasialschüler, bei den Deutschen auf 1 Realschüler 1,84 Gymnasialschüler und bei den Italienern auf 1 Realschüler 1,74 Gymnasialschüler.

Die Konfession war an den Gymnasien bei 6859 Schülern die römisch-katholische, bei 2 die griechisch-katholische, bei 39 die serbisch-orthodoxe, bei 209 die evangelische, bei 3 die anglosächsische, bei 132 die mosaische; 5 Schüler waren konfessionslos; in den Realschulen bei 3053 Schülern die römisch-katholische, bei 1 die griechisch-katholische, bei 12 die serbisch-orthodoxe, bei 140 die evangelische, bei 3 die anglosächsische, bei 53 die mosaische; 1 Schüler war konfessionslos.

Der Fortgang stellte sich an den Gymnasien wie folgt: 1007 Schüler mit Vorzug, 4360 geeignet, 492 im allgemeinen geeignet und 925 nicht geeignet (13 %), ferner fanden 314 Wiederholungs- und 20 Ergänzungsprüfungen statt; an den Realschulen 197 Schüler mit Vorzug, 1998 geeignet, 219 im allgemeinen geeignet und 496 nicht geeignet (15,2 %), ferner wurden 302 Wiederholungs- und 2 Ergänzungsprüfungen vorgenommen.

Unter den Freigegegenständen an Gymnasien erfreuten sich der größten Frequenz Turnen, Gesang und Zeichnen; mehrere Schüler nahmen an den italienischen und an den französischen Kursen teil. An den Realschulen wiesen eine größere Frequenz Gesang und Stenographie, unter den fakultativen Sprachen die italienische Sprache auf.

Unterstützung der dürftigen Schüler: Auf die Gymnasien entfielen 587 Stipendienplätze im Gesamtbetrage von 121.203 K 83 h, auf die Realschulen 135 Stipendienplätze mit 17.667 K 50 h. — Fast an allen angeführten Mittelschulanstalten bestanden Studentenunterstützungsvereine, die im Schuljahre 1910/1911 den Betrag von 39.373 K 88 h unter arme Studenten verteilten; ihr Vermögen betrug rund 229.600 K.

Die Hygiene und die Körpererziehung wurden im Schuljahre 1910/1911 mehr als sonst gepflegt. Nebst dem obligaten und nichtobligaten Turnen war es den Mittelschülern in Krain und Steiermark gestattet, in den Turnsälen verschiedener Turnvereine zu turnen, wohingegen in Krain dies untersagt wurde; unter den einzelnen Sportzweigen wurde besonders rege das Fußballspiel betrieben. An den Görzer Anstalten wurde ein Schularzt bestellt; in Udria sind an der Realschule für die Schüler 20 Duschbäder vorhanden.

## Volles Vertrauen

haben sich (960)



MAGGI's Würfel

(fertige Rindsuppe)



à 5 h

bei allen Hausfrauen erworben.

Der Name MAGGI garantiert

sorgfältige Herstellung  
und vorzügliche Qualität.

## Serravallo's China-Wein mit Eisen

Hygienische Ausstellung Wien 1906:  
Staatspreis und Ehrendiplom zur goldenen Medaille.



Appetitanregendes, nervenstärkendes und blutverbesserndes Mittel für

Rekonvaleszenten und Blutmangel

von ärztlichen Autoritäten bestens empfohlen.

Vorzügllicher Geschmack.

Vielfach prämiert.

Über 6000 ärztliche Gutachten.

J. SERRAVALLO, k. u. k. Hoflieferant, Trieste.

(5071) 52-12

## Neuigkeiten vom Büchermarkte.

Der Lindenbaum, deutsche Volkslieder, Auswahl von Hermann Hesse, Martin Lang und Emil Strauß, geb. K 2,40; Lindenthaler Konrad, Deutsche Sprachlehre, ein Handbuch für Lehrer, 1. Teil, K 4,20; Lipmann Otto und Stern William, Forschung und Unterricht in der Jugendkunde, I.: Systematische Übersicht über die bestehenden Veranstaltungen, K 1,44; List Guido von, Das Geheimnis der Runen, K 1,80, Lombardo Dr. Giacomo Maria, Il commerciante Italiano, geb. K 3,60; London und Umgebung, Bäder, geb. K 7,20; Liszt Dr. Franz von, Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch, K 2,88; Löns H., Der Werwolf, geb. K 4,80; Loofs D. Friedrich, Über Selbsterlösung, Pantheismus und Lebensfreude, K —, 72; Lorand Dr. A., Das Altern, seine Ursachen und seine Behandlung durch hygienische und therapeutische Maßnahmen, br. K 6,—, geb. K 7,20; Lorand Dr. A., Die rationelle Ernährungsweise, praktische Winke über das Essen und den Nutzen oder Schaden der verschiedenen Nahrungsmittel, K 4,80; Loisy J. P., Vorträge über botanische Stammesgeschichte, III. Bd.: Cormophyta Siphonogamia, 1. Teil, K 36,—; Lotting Eva, Verbotsität, Roman, br. K 4,80, geb. K 6,—; Lowell Percival, Die Seele des fernen Ostens, br. K 3,60, geb. K 4,80; Ludow G., Praktisches Hilfsbuch für den Unterricht in den Leibesübungen an Volks- und höheren Mädchenschulen, geb. K 8,40; Ludwig Albert, Schiller, sein Leben und Schaffen dem deutschen Volke erzählt, geb. K 7,20; Ludwig Emil, Bismarck, ein psychologischer Versuch, K 4,80; Luz Joseph August, Der Wille zum Glück, geb. K 2,40. Vorrätig in der Buch- und Musikalienhandlung Jg. v. Kleinmayr & Seb. Bamberg in Laibach, Konigplatz 2.

## Angekommene Fremde.

Hotel Elephant.

Am 13. März. Holjac, Bürgermeister, Agrar. — Eger, Industrieller, f. Gemahlin, Eisenr. — Schmalz, f. f. Güterinspektor, f. Gemahlin, Götting (Mähren). — Rohrmann, Direktor, Gm bei Rudolfsbrunn. — Fraiße, Direktor; Spiropido, Holzhandler; Dr. Mollner, Triest. — Dr. Krug, Arzt, f. Gemahlin, Brunn. — Rajchla, Beamter; Göbl, Ingenieur; Holzer, f. f. Graz. — Pirich, Schaff, Kiste; Gangl, Raffelsberg, Freischmann, Turd, Wien, Blau, Jonas, Krenn, Grandovsky, Rade, Wien. — Friedrich, Spediteurswitwe, f. Schwester, Eger. — Magimisch, Beamter, Barenta (Italien). — Wafonig, f. f. St. Martin. — Aselein, f. f. Paris. — Walzer, f. f. Cilli. — Voebeling, f. f. Crefeld. — Adler, f. f. Königsberg. — Fürst, f. f. Raab. — Singer, f. f. München. — Brückner, f. f. Neumarkt. — Penner, f. f. Künne. — Löw, f. f. Bitten. — Hoffmann, f. f. Rade, Prag. — Farago, f. f. Budapest. — Mojina, f. f. Solovje. — Dr. Sommer, Domherr; Schmidt, Schauspielerin, Magenturt.

## Kaiser-Franz-Joseph-Jubiläumstheater in Laibach.

137. Vorst. Vogenabonn. ung. Sperritz-Abonn. ger. Nr. 54.

Heute Samstag den 16. März

### Die Hochzeit von Valeni

Ein Stück aus dem rumänischen Leben in vier Akten von Ludwig Ganghofer und Marco Brociner.  
Anfang um 1/8 Uhr. Ende 10 Uhr.

138. Vorst. Vogenabonn. ger.

Morgen Sonntag den 17. März

Nachmittags 3 Uhr bei ermäßigten Preisen

### Alt-Heidelberg.

Ein Schauspiel aus der Studentenzeit von Meyer-Förster.  
Anfang um 3 Uhr. Ende 1/6 Uhr.

Abends halb 8 Uhr:

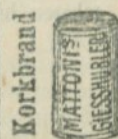
139. Vorst. Vogenabonn. unger. Sperritz-Abonn. unger. Nr. 55.

### Heimliche Liebe

Operette in drei Akten von Julius Bauer.  
Anfang 1/8 Uhr. Ende 1/11 Uhr.

Mit sehr gutem Erfolge wird

MATTONI'S  
GIESSHÜBLER  
natürlicher  
alkalischer  
SAUERBRUNN



angewendet bei:  
Erkrankungen der Luftwege  
Katarrhen des Rachens  
der Bronchien  
Lungen und Brustfellentzündung.

Niederlage bei den Herren Michael Kastner, Peter Lassnik und A. Šarabon in Laibach. (548) 10-3

„Gut gekaut ist halb verdaut“, sagt schon ein altes Sprichwort. Vorzügliche Eltern sollen ihre Kinder früh anlernen, die Nahrung gut zu kauen und während dem Essen das Trinken zu vermeiden, da durch das Einatmen unverdauter Speise die Verdauung derselben erschwert wird. Dieses allein genügt jedoch nicht zur Erhaltung der Gesundheit, es muß auch die größte Aufmerksamkeit auf die Ehaltung und Reinigung der Zähne gelenkt werden, da schlechte Zähne nur zu leicht Ursachen von schweren Magenkrankungen sind. Ein gutes Zahnpulvermittel, wie es z. B. Sarg's Kalodont darstellt, sollte daher in keinem Haushalte fehlen, wo besorgte Eltern auf das Wohl ihrer kleinen Bedacht nehmen.

(4837 a)

Emser Wasser  
Heilbewährt bei Katarrhen, Husten  
Heiserkeit, Verschleimung, Magen-  
säure, Influenza u. Folgezustände.  
Überall erhältlich in Apotheken, Drogen- und  
Mineralwasser-Handlungen.

Hauptdepot: Michael Kastner, Laibach. (4041) 39-30

Wichtig für jede Frau ist es, sich über Hygiene und Pflege des Körpers zu unterrichten und insbesondere Klarheit darüber zu gewinnen, wie viele Leiden bei Frauen nur durch Unachtsamkeit entstehen und wie leicht diesen vorgebeugt werden kann. In populärer Weise gibt hierüber Aufklärung das interessante Buch „Was ist Hygiene“, welches auf Wunsch von dem Chemiker A. C. Hubmann, Wien, XX., Petraschgasse 4, kostenlos zugesendet wird.

(224 a) 3-1

## Wiener photographische Mitteilungen.

Unter Führung eines gut geleiteten Fachblattes schreitet man naturgemäß auf allen Gebieten besser und rascher fort. Die „Wiener Mitteilungen photographischen Inhalts“ lassen sich seit einer Reihe von Jahren ihre Aufgabe als Führer und Berater der Lichtbildfreunde stets besonders angelegen sein und sollten schon aus diesem Grunde von jedem Freunde der Photographie fleißig gelesen werden. Durch ihre reiche illustrative Ausstattung mit sorgfältig gewählten Bildern — das letzterschienene Heft bringt Bilder aus der Ausstellung des Wiener Amateur-Photographenvereines — wirkt dieses Fachblatt ungemein anregend und der gediegene Inhalt bringt in populärer, leichtverständlicher Form in Originalaufsätzen namhafter Fachleute Mitteilungen über alles wissenschaftliche Neue auf fachlichem Gebiete, nimmt aber auch auf die Bedürfnisse der Anfänger sorgfältig Rücksicht, indem es ihnen u. a. einen regelmäßig fortgesetzten „Praktischen Unterricht“ bietet. So enthalten die zuletzt erschienenen Hefte eine interessante Abhandlung von Exz. Art. Frh. v. Hübl über „Das Weiß der Autochrombilder“, welche für jeden Amateur von Interesse ist, sowie Artikel von Doz. Dr. Fr. Limmer, Braunschweig, von Dr. E. Mayer, Präsident des Wiener Amateurphotographenklubs, über Bromsilbervergrößerung, von A. v. Paloczay, Wien, über das Aufnehmen von Sonnenstrahlen, und vielen anderen angesehenen Autoren des Faches. Vereins- und Ausstellungsnachrichten, Neuheiten auf photoindustriellem und kommerziellem Gebiete u. v. a. vervollständigen den stets interessanten und lehrreichen Inhalt. Das Abonnement dieser Zeitschrift, die monatlich zweimal bei der Firma R. Lechner (Wilh. Müller), Wien, I., Graben 31, erscheint, beträgt mit Porto nur K 10.—. Probehefte werden gratis abgegeben.

(1046 a)

# Reglement

## für das öffentliche Lagerhaus und Freilager in Laibach

der Firma

## I. Laibacher Lagerhaus Krisper & Tomažič

Gesellschaft m. b. H.

### § 1.

Das öffentliche Lagerhaus und Freilager in Laibach wird von der beim k. k. Landesgerichte Laibach registrierten Firma „I. Laibacher Lagerhaus Krisper & Tomažič, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, auf Grund der vom hohen k. k. Handelsministerium erteilten Konzessionen vom 13. April 1909, Z. 4608 ex 1909, und 5. Juni 1910, Z. 13.531 ex 1910, im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889, Nr. 64 R. G. Bl., betrieben.

### § 2.

Die Verwaltung des öffentlichen Lagerhauses und Freilagers in Laibach umfaßt im wesentlichen folgende Geschäfte:

- 1.) Aus- und Einladen der zur Lagerung bestimmten Güter in die Lagerräume und aus denselben.
- 2.) Einlagerung und Besorgung der mit den Lagergütern vorzunehmenden Manipulationen.
- 3.) Ausführung der von den Auftraggebern getroffenen Versanddispositionen.
- 4.) Den Betrieb eines öffentlichen Freilagers mit den im § 2, lit. a bis d, des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, angeführten Berechtigungen, als:
  - a) die Aufbewahrung unverzollter ausländischer Waren insoweit, bis sie ihrer Bestimmung, das ist der Einfuhrverzollung, Weiterversendung oder Wiederausfuhr, zugeführt werden;
  - b) die Aufbewahrung aus dem Zollgebiete ausgeführter Waren im Zollausschlusse unter Wahrung ihrer Nationalität, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden;
  - c) die Aufbewahrung jener Waren, welche in der Stadt Laibach der Verzehrungssteuer unterliegen, bis sie entweder der Versteuerung unterzogen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden;
  - d) die Aufbewahrung steuerpflichtigen Zuckers, bis derselbe entweder der Besteuerung unterzogen oder nach dem Auslande ausgeführt wird.
- 5.) Die Besorgung der Versicherung der eingelagerten Güter gegen Feuersgefahr.
- 6.) Die Einhebung der auf den Waren allenfalls haftenden Frachten, Zölle, Steuern, Gebühren, Lagerzinse, Spesen und sonstigen Lasten.

### § 3.

Die Verwaltung des Lagerhauses wird durch den hierzu bestellten Lagerhausverwalter besorgt, welchem das nötige Beamten- und Dienstpersonal beigegeben ist.

Beschwerden über das Beamten- und Dienstpersonal sind an den Verwalter, Beschwerden über diesen an den jeweiligen Gerenten der Gesellschaft in Laibach zu richten.

Der Name des jeweiligen Gerenten wird im Lagerhause an leicht sichtbaren Stellen affigiert.

### § 4.

Zur Einlagerung in das Lagerhaus werden nur die im Lagerhaustarife angeführten Waren und Produkte übernommen. Über Produkte und Waren, welche im Lagerhaustarife nicht enthalten sind, ist ein besonderes Übereinkommen mit der Lagerhausverwaltung zu treffen; jedoch dürfen durch ein solches Übereinkommen die Bestimmungen über die Haftung und über das Pfand- und Verkaufsrecht der Lagerhausunternehmung (§§ 15, 18, 19 dieses Reglements) nicht abgeändert werden.

### § 5.

Die zur Einlagerung gelangenden Waren müssen äußerlich gut beschaffen und, wenn sie verpackt sind, muß die Emballage haltbar und zweckmäßig sein.

Gegenstände von schlechter Beschaffenheit in beschädigter, unhaltbarer Verpackung werden nur dann übernommen, wenn keine Besorgnis für deren Inhalt obwaltet, oder wenn die Partei auf dem Frachtbriefe bestätigt, daß sie unbeschadet der im § 14 des Gesetzes vom 28. April 1889, Nr. 64 R. G. Bl., normierten Haftung des Lagerhauses die Einlagerung auf ihre Gefahr wünsche; in diesem Falle sind die Unterschriften der Hinterleger zugunsten des Lagerhauses beweisgültig.

Sollten Ausbesserungen bei mangelhaftem Zustande der Verpackung notwendig sein, so haben die Hinterleger die hierfür berechneten Kosten anstandslos zu vergüten. Die Lagerhausverwaltung hat das Recht, Warenkolli zu öffnen, wenn der Verdacht falscher Inhaltsangabe seitens des Einlagernden begründet ist.

Tabak und Salz, desgleichen explodierbare und feuergefährliche Güter sind von der Einlagerung ausgeschlossen.

Ebenso bleiben von der Einlagerung solche Güter ausgeschlossen, welche leicht dem Verderben unterliegen oder von einer Beschaffenheit sind, daß sie den anderen eingelagerten Waren nachteilig werden könnten.

Die Einlagerung von Petroleum darf nur in den hiezu bestimmten abgesonderten Räumlichkeiten unter Beobachtung der hierfür bestehenden oder weiter zu erlassenden besonderen Vorschriften erfolgen.

Desgleichen darf die Einlagerung der drei in das Freilager kommenden Warengruppen, d. i. der unverzollten Waren, der linienverzehrungssteuerpflichtigen Artikel und des unversteuert einzulagernden Zuckers, nur in solchen Räumen erfolgen, welche unter finanzamtlicher Mitsperre gehalten werden und welche nicht nur von den übrigen Lagerräumen, sondern auch voneinander vollständig getrennt sind.

### § 6.

Die zur Einlagerung gebrachten Gegenstände sind entweder mit einem Frachtbriefe oder mit einem Begleitscheine zu begleiten. Diese Dokumente müssen außer den vom Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen insbesondere enthalten:

- a) den Tag und Ort der Aufgabe;
- b) die genaue Adresse (Vor- und Zuname, dann Wohnort) des Hinterlegers;
- c) die Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Kolli;
- d) das Sporkogewicht in Kilogrammen, den Inhalt der Ware und deren Assekuranzwert.

Bei den mit Zeichen und Nummern bezeichneten Kolli ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo sowie der nach der Verschiedenheit der Warengattungen spezifizierte Assekuranzwert anzuführen.

### § 7.

Güter, welche der gefällsamtlichen Kontrolle unterliegen, müssen mit den gefällsamtlichen Dokumenten versehen sein, welche in dem Frachtbriefe anzuführen, an denselben anzuheften und mit diesem offen zu übergeben sind, widrigenfalls die Aufnahme des Gutes verweigert werden kann.

### § 8.

Alle aus unrichtigen Angaben in den Frachtbriefen oder Begleitscheinen oder durch den Mangel erforderlicher Angaben in denselben entstehenden nachteiligen Folgen fallen unbeschadet der der Lagerhausunternehmung nach dem Gesetze obliegenden Haftung der betreffenden Partei zur Last.

### § 9.

Die mittelst Eisenbahnen oder sonstigen Gelegenheiten für Rechnung einer Partei direkt eintretenden Güter werden ordnungsgemäß avisiert und wird der Überbringer einer indossierten Bahn- oder Schiffs-Aufnahmebescheinigung als zur Verfügung über die Ware berechtigt angesehen.

Die indossierte Aufnahmebescheinigung bleibt bis zur Beibringung einer anderen gültigen Legitimation in Verwahrung der Lagerhausverwaltung.

### § 10.

Die Übernahme und Übergabe aller eingelagerten Waren findet ohne Ausnahme nach dem Gewichte statt und wird die Ermittlung desselben stets im Lagerhause vorgenommen. Für das Lagerhaus ist nur das von ihm erhobene Gewicht allein maßgebend und kann nur dieses allein in die betreffenden Lagerbücher eingetragen werden.

In allen Fällen gilt für das Lagerhaus das jeweilig bestehende gesetzliche Gewicht.

### § 11.

Die Geschäfte des öffentlichen Lagerhauses sind als Handelsgeschäfte im Sinne des Artikels 271 des Handelsgesetzbuches und die Lagerhausunternehmung selbst als Kaufmann im Sinne des Artikels 4 des Handelsgesetzbuches zu betrachten.

### § 12.

Alle den Geschäftsbetrieb des Lagerhauses betreffenden Aufträge sind schriftlich zu erteilen, mündliche Aufträge werden nicht berücksichtigt und hat bei telegraphischen Aufträgen der Auftraggeber die Folgen der mit dieser Vermittlungsart etwa verbundenen Irrtümer zu tragen.

### § 13.

Einzulagernde Waren sind 24 Stunden vorher bei der Lagerhausverwaltung anzumelden.

Aufträge an die Lagerhausverwaltung werden nach der Reihenfolge ihres Eintreffens nach Maß der verfügbaren Kräfte und vorhandenen Einrichtungen effektiert und kann nach Maßgabe des Raumes gegen Erfüllung der Bedingungen des Reglements die Einlagerung niemandem verweigert werden.

Begünstigungen (Refaktien, Rabatte u. dgl.) sind nur bei allgemeiner Gültigkeit statthaft und dürfen erst drei Tage nach ihrer in Gemäßheit des § 41 des Reglements geschehenen Veröffentlichung angewendet werden.

Die von der Lagerhausverwaltung für die Parteien in anderer Währung entrichteten Beträge sind, mit Ausnahme der Zollgebühren, welche, insofern sie nicht in effektivem Golde gezahlt werden, nach den von der Finanzverwaltung monatlich im Vorhinein festgesetzten Prozents des Goldagios zu berichtigen sind, nach dem Kurse jenes Tages rückzuvorgüten, an welchem sie ausgelegt wurden.

## § 14.

Vertragsbestimmungen mittelst Reglement oder durch besondere Übereinkunft, welche mit einer der Lagerhausunternehmung gesetzlich obliegenden Verpflichtung in Widerspruch stehen, haben keine rechtliche Wirkung.

## § 15.

Die Lagerhausunternehmung haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei den aus dem Betriebe des Lagerhauses sich ergebenden geschäftlichen Verrichtungen entsteht. Die Lagerhausunternehmung hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Die Lagerhausunternehmung haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient.

Wegen Verlustes, Verminderung oder Beschädigung des Lagergutes, welche bei der Ausfolgung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Lagerhausunternehmung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes, der Verminderung oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung, spätestens aber vier Wochen nach dem Tage des Austrittes der Ware aus dem Lagerhaus im Sinne des Artikels 348 des allgemeinen Handelsgesetzbuches nachgesucht worden ist und bewiesen wird, daß der Verlust, die Verminderung oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme durch das Lagerhaus bis zur Ausfolgung aus demselben entstanden ist.

Die Verjährung der Klagen und Einreden gegen die Lagerhausunternehmung wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ausfolgung der Ware richtet sich nach den im Artikel 386 des Handelsgesetzbuches für den Spediteur gegebenen Bestimmungen.

## § 16.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger auf dessen Verlangen über die in ihrem Lagerhaus eingelagerte Ware einen Lagerschein auszustellen, welcher einen Ausschnitt des von der Lagerhausunternehmung fortlaufend zu führenden Juxtenbuches zu bilden und aus zwei zusammenhängenden, jedoch voneinander trennbaren Teilen, und zwar:

- 1.) dem Lagerbesitzscheine,
- 2.) dem Warrant (d. i. Lagerpfandscheine) zu bestehen hat.

## § 17.

Beide Teile des Lagerscheines müssen an Ordre lauten und haben unter gegenseitiger Bezugnahme aufeinander zu enthalten:

- 1.) die Benennung des Lagerhauses, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des von der Lagerhausunternehmung hiezu bevollmächtigten Beamten;
- 2.) die laufende Zahl des Lagerbuches;
- 3.) Name und Wohnort des Hinterlegers;
- 4.) genaue Angaben über die Menge und Gattung und die allfälligen besonderen Kennzeichen der eingelagerten Ware;
- 5.) die Angabe, bei wem und zu welchem Werte die Versicherung genommen wurde;
- 6.) die allenfalls im voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit;
- 7.) die Angabe, ob auf der Ware ein Zoll oder eine Steuer oder sonstige öffentliche Abgabe oder aber Gebühren und Vorauslagen der Lagerhausunternehmung haften.

## § 18.

Die Lagerhausunternehmung hat während der Dauer der Einlagerung ein auch im Falle des Konkurses aufrecht bleibendes allen übrigen Rechten vorgehendes Pfandrecht an der eingelagerten Ware:

- a) wegen der dem Reglement und dem Tarife entsprechenden, für die Einlagerung, Aufbewahrung, Behandlung, Versicherung und Ausfolgung der Ware entfallenden eigenen Gebühren und
- b) wegen aller von ihr zur Bezahlung von Zöllen, Verzehrungssteuern, Transport- und Erhaltungskosten oder aus anderen Gründen für Rechnung des Hinterlegers rücksichtlich der Ware bestrittenen Vorauslagen sowie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Lagerhausgeschäften.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so kann dieses Pfandrecht gegenüber dem Eigentümer des Lagerscheines oder eines der beiden Teile desselben nur insoweit geltend gemacht werden, als bei Ausstellung des Lagerscheines die Höhe der Forderungen der Lagerhausunternehmung an den Hinterleger in beiden Teilen des Lagerscheines ersichtlich gemacht worden ist, oder, wofern es sich um rücksichtlich dieser Ware

erst seit Ausstellung des Lagerscheines aufgelaufene eigene Gebühren der Lagerhausunternehmung handelt, nur insoweit, als diese Gebühren für die in dem Lagerscheine im voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit und, wenn keine Lagerzeit angegeben ist, für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahre vom Tage der Ausstellung des Lagerscheines entfallen.

## § 19.

Werden die auf bestimmte Zeit eingelagerten Waren nicht nach Ablauf der verabredeten Lagerzeit oder die auf unbestimmte Zeit eingelagerten Waren nicht innerhalb eines Jahres von der Einlagerung und, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, von der Ausstellung des Lagerscheines bezogen, oder wird die eingelagerte Ware vom Verderben bedroht, so ist die Lagerhausunternehmung nach an den Hinterleger vorher gerichteter Verständigung zum Verkaufe der Ware berechtigt. Der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen statthafte Verkauf der eingelagerten Waren wird ohne gerichtliches Verfahren nach den im Artikel 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen durchgeführt.

Die Ausfolgung der Ware an den Käufer geschieht gegen Zahlung des Kaufpreises an die Lagerhausunternehmung.

## § 20.

Dem Hinterleger, wenn jedoch ein Lagerschein ausgestellt ist, dem Eigentümer des Besitzscheines, sowie dem des Warrants ist die Besichtigung der eingelagerten Ware jederzeit innerhalb der kundgemachten Geschäftsstunden gestattet. Auch steht es dem Hinterleger, beziehungsweise Eigentümer des Besitzscheines frei, von den eingelagerten Waren, insofern es die Natur derselben zuläßt und hiedurch der Wert des Gutes nicht beeinträchtigt wird, Muster (Proben) in entsprechender Menge zu nehmen und wird hiefür die im Tarife festgesetzte Gebühr eingehoben.

Jedoch darf die Musterentnahme im Freilager nur mit zollamtlicher Bewilligung erfolgen.

## § 21.

Ist ein Lagerschein oder einer der beiden Teile desselben abhanden gekommen, so finden in bezug auf die Amortisation die im Artikel 73 der allgemeinen Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinnngemäße Anwendung, daß von der bewilligten Einleitung des Amortisationsverfahrens die Lagerhausunternehmung zu verständigen ist.

Bei Besitzscheinen ist der Beginn der Amortisationsfrist, wenn die Lagerzeit noch nicht abgelaufen ist, auf den ersten Tag nach Ablauf der Lagerzeit festzusetzen.

Handelt es sich um die Amortisation eines Besitzscheines oder um die Amortisation beider Teile eines Lagerscheines, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das Amortisationserkenntnis erflissen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zum Bezüge der Waren erteilen. Wurde von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so kann nach erfolgter Amortisation derjenige, zu dessen Gunsten dieselbe ausgesprochen wurde, die Ausfolgung eines neuen Besitzscheines, beziehungsweise beider Teile des Lagerscheines auf seine Kosten von der Lagerhausunternehmung begehren. Handelt es sich um die Amortisation eines indossierten Warrants, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, bevor das Amortisationserkenntnis erflissen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Empfangnahme der Pfandsomme samt Nebengebühren sowie zur Vornahme jener Schritte erteilen, welche im Sinne des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, zur Wahrung seiner Rechte und zur Hereinbringung seiner Forderung notwendig sind.

## § 22.

Der Name des mit der leitenden Verwaltung des Lagerhauses betrauten und mit Generalvollmacht ausgestatteten Beamten, welcher zur Unterschrift der Lagerscheine und zur Bestätigung der Eintragung des ersten Indossements auf denselben in das Lagerbuch von der Lagerhausunternehmung ermächtigt ist, wird kundgemacht. (§ 41 des Reglements.)

## § 23.

Alle zur Einlagerung übernommenen Waren werden durch die Lagerhausverwaltung gegen Feuer- und Diebstahl versichert.

Als Versicherungswert wird der vom Hinterleger angegebene Versicherungsbetrag angenommen.

Der Hinterleger hat die bemessenen Versicherungsprämien zu entrichten.

Den infolge von Brandschäden Beschädigten wird nur die von den Versicherungsgesellschaften bezahlte Schadenssumme als Ersatz geleistet.

Zur Empfangnahme der Versicherungssumme ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, ausschließlich die Lagerhausunternehmung berechtigt.

## § 24.

Die auf den eintretenden Gütern haftenden Frachtgebühren und Spesen werden in der Regel von der Lagerhausverwaltung, wenn voraussichtlich für die Lagerhausunternehmung hieraus kein Verlust erwachsen kann, berichtet.

## § 25.

Die mit Bezug auf die eingelagerten Güter vorkommenden Speditionsgeschäfte, inklusive Reexpeditionen, werden ausschließlich durch die Unternehmung oder den von der Lagerhausverwaltung bestellten Spediteur besorgt und sind hiefür die tarifmäßigen Gebühren zu leisten.

Die Manipulations- und Speditionsgeschäfte werden mit tunlichster Beschleunigung, jedoch selbstverständlich nur nach Maßgabe der der Unternehmung zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, beziehungsweise nach Maßgabe der ihr von dem in Frage kommenden Transportinstitute zur Disposition gestellten Transportmittel und in der Regel in der Reihenfolge der von den Parteien einlaufenden Aufträge erledigt.

## § 26.

Die Lagerhausunternehmung ist, wenn kein Lagerschein ausgestellt ist, verpflichtet, die Ware gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuern sowie ihrer mit gesetzlichem Pfandrecht ausgestatteten Gebühren und sonstigen Forderungen dem Hinterleger jederzeit auszufolgen. Ist ein Lagerschein ausgestellt, so ist die Lagerhausunternehmung verpflichtet, die Ware gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuern und ihrer Gebühren und Forderungen nach Maßgabe des zweiten Absatzes des § 28 des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl., dem Eigentümer beider Teile des Lagerscheines unter der Bedingung der gleichzeitigen Rückstellung dieses Scheines jederzeit auszufolgen.

## § 27.

Ohne gleichzeitige Rückstellung des Warrants kann die Ausfolgung der Ware von dem Eigentümer des Besitzscheines nur begehrt werden, wenn die Pfandsomme samt den etwaigen bis zum Verfallstage des Warrants zu berechnenden Zinsen bei der Lagerhausunternehmung zur Ausfolgung an den Eigentümer des Warrants hinterlegt wird. Daß der Warrant noch nicht fällig oder die Lagerzeit noch nicht abgelaufen ist, bildet kein Hindernis für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen. Ist auf dem Warrant ein besonderer Domizilort benannt, so hat die Lagerhausunternehmung denselben von der erfolgten Hinterlegung zu verständigen.

Der zur Einlösung des Warrants bei der Lagerhausunternehmung hinterlegte Betrag ist von diesem an den Eigentümer des Warrants unter Einziehung des letzteren auszufolgen, und wenn die Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants erfolgt, bei Gericht zu erlegen.

## § 28.

Der Bezug einer eingelagerten Warenpartie kann auf einmal oder in Partien stattfinden; bei solchen Gütern jedoch, die in Kisten, Ballen, Säcken, Körben oder Fässern verwahrt werden, kann der Bezug auch nach Kolli gestattet werden. Leere Kisten und Gefäße müssen längstens innerhalb acht Tagen von dem Eigentümer abgeholt werden, widrigenfalls sie für dessen Rechnung verkauft und der Erlös hiefür nach Abzug der Kosten ihm gutgeschrieben werden wird.

## § 29.

Die für die Einlagerung, Aufbewahrung, Ausfolgung und alle sonstigen Verrichtungen des Lagerhauses zu entrichtenden Gebühren werden von der Lagerhausverwaltung nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt, abgeändert und kundgemacht; doch können Erhöhungen des Tarifes nicht früher als am 15. Tage nach ihrer in Gemäßheit des § 41 dieses Reglements erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

## § 30.

Der Lagerzins wird vom Tage des Eintrittes nach Wochen berechnet; ist die Einlagerungszeit kürzer als eine Woche, so wird der Lagerzins für eine volle Woche gerechnet, ebenso wird bei der Auslagerung jede angefangene Woche für voll gerechnet.

## § 31.

Die tarifmäßigen Gebühren sind auf jeweilige Aufforderung der Lagerhausverwaltung spätestens nach acht Wochen der Einlagerung zu bezahlen. Die Lagerhausverwaltung ist aber auch berechtigt zu verlangen, daß die Gebühren im Vorhinein bezahlt werden.

## § 32.

Der Hinterleger unterwirft sich durch die Einlagerung von Waren und Produkten den Bestimmungen dieser Lagerhausordnung und des von der Lagerhausunternehmung kundgemachten jeweilig geltenden Tarifes.

## § 33.

Alle zwischen der Lagerhausunternehmung und den Hinterlegern entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden durch den inappellablen Ausspruch eines Schiedsgerichtes entschieden, wenn sich die Parteien durch einen schriftlich errichteten Vergleich darauf geeinigt haben.

Die Art und Weise der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes für die einzelnen Fälle sowie das Verfahren vor demselben werden durch besondere Bestimmungen geregelt, welche als Anhang und integrierender Bestandteil dieser Lagerhausordnung zu gelten haben.

## § 34.

Die Auf- und Abgabe findet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich, und zwar vom 1. März bis 30. September von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends und vom 1. Oktober bis Ende Februar von 8 Uhr früh

bis 5 Uhr abends, ausgenommen die Mittagspause von 12 Uhr mittags bis 1½ Uhr nachmittags ununterbrochen statt.

## § 35.

Fremden ist der Eintritt in das Lagerhaus nur dann gestattet, wenn sie sich durch den Besitz eines Erlaubnis- oder Lagerscheines ausweisen können.

Der Besitzer eines Lagerscheines ist nur zum Besuche jener Abteilung, wo die betreffenden Waren lagern, berechtigt.

## § 36.

Manipulationen mit den eingelagerten Waren, wie Mischungen, Adjustierungen durch andere als die Organe der Lagerhausverwaltung, können mit Bewilligung der letzteren und unbeschadet der im § 14 des Gesetzes vom 28. April 1889, Nr. 64 R. G. Bl., normierten Haftung vorgenommen werden.

Hinsichtlich zollpflichtiger Güter dürfen derlei Manipulationen nur mit zollamtlicher Bewilligung erfolgen.

## § 37.

Der Austritt aus dem Lagerhause mit Warenpaketen ohne Legitimation ist untersagt.

## § 38.

Innerhalb der Lagerräume haben die Parteien sich des Tabakrauchens zu enthalten.

## § 39.

Die Verabreichung von Geschenken, Trinkgeldern oder geistigen Getränken an die Magazinsbedien-

steten und Arbeiter ist strenge untersagt. Auch haben sich die Parteien eines jeden außergeschäftlichen Gespräches mit den Bediensteten zu enthalten und ebenso ist es nicht gestattet, Auskünfte über die im Lagerhause erliegenden Waren und daselbst gemachte Geschäfte fremder Parteien einzuholen.

## § 40.

In dem vom Eisenbahnministerium im Einvernehmen mit dem Handelsministerium redigierten Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Schifffahrt werden unter Beobachtung der diesbezüglich noch zu erteilenden Weisungen monatlich Ausweise über ein- und ausgelagerte Waren, über den verbleibenden Warenstand und dessen Versicherungswert sowie über den Nennbetrag der ausgegebenen Lagerscheine veröffentlicht.

Mindestens einmal im Jahre haben diese Ausweise auch die Angabe der Warengattungen, welche mehr als 5 % der Warenbewegung ausmachen, zu enthalten.

## § 41.

Die Verlautbarung dieses Reglements, der Tarife und Tarifbegünstigungen und deren Änderungen sowie aller in Gemäßheit dieses Reglements erforderlichen Publikationen erfolgt in folgenden Blättern:

- 1.) Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt,
  - 2.) „Slovenski Narod“,
  - 3.) „Slovenec“,
  - 4.) „Laibacher Zeitung“
- und endlich durch Anschlag im Lagerhause.

## Anhang.

### Bestimmungen, betreffend das im § 33 des Reglements für das öffentliche Lagerhaus und Freilager in Laibach festgesetzte Schiedsgericht.

#### Kompetenz.

## § 1.

Alle Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften, welche zwischen der Unternehmung oder Verwaltung des Lagerhauses und den Parteien entstehen, und insbesondere die Streitigkeiten über die vom Lagernehmer erhobenen Ersatzansprüche, sind von dem Schiedsgerichte des Lagerhauses zu entscheiden, falls die Parteien schriftlich erklären, sich der Entscheidung des Schiedsgerichtes zu unterwerfen.

#### Konstituierung.

## § 2.

Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Art gebildet, daß beide Streittheile je drei nicht in Gemäßheit dieses Statutes ausgeschlossene Personen als Schiedsrichter wählen.

Die vollzogene Wahl und die Erklärung der gewählten Schiedsrichter über die Annahme der Wahl ist sogleich von jeder wahlberechtigten Partei der anderen mitzuteilen.

## § 3.

Wenn einer der Streittheile eine gültige Wahl nicht vornimmt, oder die Annahmeerklärung der von ihm gewählten Schiedsrichter nicht beibringt und auch einer diesbezüglich von der anderen Seite an ihn gerichteten Mahnung nicht Folge leistet, werden auf Ansuchen der nicht saumseligen Partei die Schiedsrichter der säumigen Partei vom Vorsteher des Gremliums der Kaufleute in Laibach bestellt.

Lehnt derselbe die Ernennung der Schiedsrichter ab oder vollzieht er sie nicht binnen acht Tagen nach Zustellung des bezüglichen Ansuchens, so erfolgt die Bestellung auf Antrag durch das Gericht. Der Antrag ist bei jenem Gerichte zu stellen, welches mangels eines Schiedsvertrages für den Rechtsstreit in erster Instanz zuständig wäre.

Zur Antragstellung sind beide Teile berechtigt.

## § 4.

Ausgeschlossen von der Wahl zum Schiedsrichteramt sind:

1.) Diejenigen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, ferner diejenigen, wider welche wegen einer derartigen strafbaren Handlung die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet ist, sowie alle diejenigen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden.

2.) Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, solange die Konkursverhandlung dauert.

3.) Diejenigen, welche nicht in Laibach ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

4.) Diejenigen, welche der Unternehmung des Laibacher Lagerhauses angehören oder welche im Dienste derselben stehen.

5.) Wenn ein Schiedsspruch für ungültig erklärt wurde, diejenigen, die bei der früheren Verhandlung als Schiedsrichter fungiert haben.

## § 5.

Der Obmann des Schiedsgerichtes wird in einer Versammlung sämtlicher Schiedsrichter, welche von der Verwaltung des Lagerhauses zu diesem Behufe einzuberufen ist, gewählt.

Zur Vornahme dieser Wahl ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Schiedsgerichtes erforderlich.

Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel durch absolute Majorität.

Wird bei dem ersten Wahllakte die absolute Majorität nicht erzielt, so findet eine engere Wahl statt und sind in dieselbe diejenigen, welche bei dem ersten Wahlgange die relativ meisten Stimmen erhalten haben, einzubeziehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ist bei einem der gewählten Obmänner einer der im § 4 bezeichneten Ausschließungsgründe vorhanden, so ist an dessen Stelle eine Neuwahl vorzunehmen.

## § 6.

Das Schiedsrichterkollegium, welches zur Entscheidung über einen Streitfall zusammentritt, besteht aus acht Mitgliedern, und zwar dem Obmann als Vorsitzenden, sechs von den Parteien gewählten Schiedsrichtern und dem Schriftführer, den der Vorsitzende zu bestellen hat. Sollte aber in einem Streitfalle der Zusammentritt des Schiedsrichterkollegiums durch Ausbleiben eines oder mehrerer Schiedsrichter zum dritten Male frustriert werden, so sind, wenn mindestens der Obmann und noch zwei Schiedsrichter (ohne Rücksicht darauf, von wem sie gewählt wurden) anwesend sind, dieselben über Begehren einer Partei verpflichtet, mit der Verhandlung und Urteilsfällung vorzugehen.

#### Einbringung der Klage.

## § 7.

Die Klage hat eine gedrängte Darstellung des Streitfalles und die Bezeichnung der geltend zu machenden Beweismittel, Namen und Wohnort der Parteien und Zeugen zu enthalten.

Urkundliche Behelfe sind in zweifacher Abschrift oder in Urschrift und in Abschrift anzuschließen. Das mit dem Originale instruierte Klagspare bleibt in Händen des Schiedsgerichtes.

Die Rechtsansprüche können vor dem Schiedsgerichte schriftlich oder mündlich durch Protokollar-

erklärung bei dem Obmann des Schiedsgerichtes persönlich oder durch Bevollmächtigte angebracht werden.

Letztere haben sich durch eine schriftliche Spezialvollmacht im Sinne des § 1008, a. b. G. B., zu legitimieren.

Die schriftliche Klage sowie alle sonstigen Eingaben an das Schiedsgericht sind beim Obmann zu überreichen. Eine etwa erforderliche Ergänzung der Klage hat der Obmann sofort zu veranlassen. Ansprüche aus demselben Rechtsgeschäfte oder aus der nämlichen Tatsache entspringen, können auch von mehreren Klägern in derselben Klage geltend gemacht werden.

Auch können nach dem Ermessen des Schiedsgerichtes mehrere Ansprüche eines Klägers aus verschiedenen Rechtsgeschäften oder Tatsachen kumulativ in eine und dieselbe Verhandlung einbezogen werden.

#### Ablehnung.

## § 8.

Ein Schiedsrichter oder Obmann kann abgelehnt werden:

1.) In Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung deren er zu einer der Parteien in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht.

2.) In Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist.

3.) In Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, Mündel und Pflegebefohlenen.

4.) In Sachen, in welchen er als Bevollmächtigter einer der Parteien bestellt war oder noch bestellt ist, oder bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter oder Mittelsmann eingeschritten ist.

5.) Wenn er im Dienstverhältnisse zu einer der Parteien steht.

Die Partei muß dieses Ablehnungsrecht längstens innerhalb dreier Tage nach Bekanntgabe der gegenteils gewählten Schiedsrichter geltend machen, widrigenfalls dieses Ablehnungsrecht erloschen ist.

Eine Partei, welche einen Schiedsrichter bestellt hat, ist zur Ablehnung desselben nur dann berechtigt, wenn der Ablehnungsgrund erst nach der Bestellung entstanden oder der Partei bekannt geworden ist.

Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes ist, auch wenn es von den Parteien nicht abgelehnt wird, verpflichtet, sich in denjenigen Streitsachen, in welchen es nach den vorstehenden Bestimmungen abgelehnt werden könnte, jeder Mitwirkung zu enthalten.

## § 9.

Erkennt das abgelehnte Mitglied einen Ablehnungsgrund nicht an, so steht die Entscheidung über die geltend gemachte Ablehnung eines Schiedsrichters dem Schiedsgerichtsobmann zu.

## § 10.

Wird einem Ablehnungsbegehren aus was immer für einem Grunde stattgegeben, oder fällt ein Schiedsrichter durch Tod, durch Rücklegung des Schiedsrichteramtes oder infolge Eintrittes eines der im § 4 erwähnten Ausschließungsgründe weg, so hat die betreffende Partei bei den Folgen des § 3 einen neuen Schiedsrichter zu wählen.

Tritt eine dieser Voraussetzungen hinsichtlich des Obmannes des Schiedsgerichtes ein, so ist eine Neuwahl nach den im § 5 enthaltenen Bestimmungen einzuleiten.

*Anberaumung der Verhandlung.*

## § 11.

Der Obmann des Schiedsgerichtes hat sofort ein Exemplar der Klage oder eine Abschrift des diesfälligen Protokolles sowie Abschriften der Klagsbeilagen dem Gegner zustellen zu lassen, die Parteien zur mündlichen Verhandlung auf einen angemessenen kurzen Termin vorzuladen und die Schiedsrichter einzuberufen.

*Verhandlung.*

## § 12.

Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind mit Ausnahme der Beratung des Spruches öffentlich.

## § 13.

Die Verhandlung ist bis zur Verkündung ihres Schlusses als ein ganzes anzusehen. Alles bis zu diesem Zeitpunkte Vorgebrachte, gilt als rechtzeitig vorgebracht.

Bei der Urteilsfällung ist nur dasjenige zu berücksichtigen, was in der Verhandlung vorgekommen ist.

## § 14.

Wird eine bereits begonnene Verhandlung vor Schöpfung des Schiedsspruches vertagt, so sollen bei der neuerlichen Verhandlung in der Regel derselbe Obmann und dieselben Schiedsrichter fungieren. Ist dieses der Fall, so hat der Obmann in der späteren Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der früheren mündlichen Verhandlung, welche ihm noch in klarer Erinnerung sind und ihm allenfalls durch eigenhändige zur Unterstützung seines Gedächtnisses geführte Aufzeichnungen bestätigt werden, mit Bezugnahme auf die Klage, auf die zu den Akten gebrachten Beweisstücke und die protokollarischen Beurkundungen mit tunlicher Übersichtlichkeit mündlich vorzuführen und an die also festgesetzten Ergebnisse der abgebrochenen Verhandlung die Fortsetzung derselben anzuknüpfen.

## § 15.

Die Parteien können vor dem Schiedsgerichte persönlich oder mit ihren Vertretern erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

## § 16.

Bleibt ein Streitteil ungeachtet der an ihn erteilten und nachgewiesenen Verständigung bei der Verhandlung ohne gewichtige vorherige Entschuldigung aus, so kann mit der Verhandlung und nach Schluß derselben mit der Schöpfung des Spruches vorgegangen werden.

## § 17.

Der Vorsitzende handhabt die Sitzungspolizei und kann, wenn einer der Anwesenden sich unanständig benimmt, dessen Entfernung anordnen. Sollte eine derartige Verfügung gegen eine der Parteien getroffen werden, so kann ungeachtet ihrer Entfernung mit der Fortführung der Verhandlung und der Schöpfung des Spruches vorgegangen oder die Verhandlung vertagt und die Partei angewiesen werden, bei neuerlicher Verhandlung durch einen Vertreter zu erscheinen, widrigens sie als nicht erschienen angesehen würde. Jedesfalls hat die weggewiesene Partei die Kosten der frustrierten Verhandlung zu ersetzen.

## § 18.

Die Parteien haben ihre Belege, Originalurkunden usw., soweit sie nicht der Klage beigelegt wurden, zur Verhandlung mitzubringen.

Es steht ihnen auch frei, die Zeugen mitzubringen, oder deren Vorladung durch das Schiedsgericht zu veranlassen.

Wenn sich eine der beiden Parteien (Streitteile) in die Verhandlung vor den Schiedsrichtern nicht einläßt, ist mit der anderen allein zu verhandeln. Die Schiedsrichter dürfen die Parteien (Streitteile) sowie die Zeugen und Sachverständigen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen, nur unbeeidet vornehmen. Wegen einer Eidesabnahme, wegen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, welche der an sie gegangenen

Ladung nicht Folge leisten, sowie wegen aller sonstigen richterlichen Handlungen, zu deren Vornahme die Schiedsrichter nicht befugt sind, sollen sie sich an das zuständige staatliche Gericht wenden.

Nach Einlangen der Beweiserhebung ist eine neuerliche Verhandlung auszuschreiben und den Parteien bekanntzugeben, deren Ermessen es überlassen bleibt, hierbei zu erscheinen oder nicht. Bei der neuerlichen Verhandlung wird, auch wenn beide Teile wegbleiben, der Schiedsspruch geschöpft.

*Schiedsspruch.*

## § 19.

Der Schiedsspruch wird durch absolute Stimmenmehrheit geschöpft. Nur bei gleichgeteilten Stimmen hat der Vorsitzende mitzustimmen und wird diejenige Meinung, welcher er beitrifft, zum Beschlusse erhoben.

## § 20.

Bei Schöpfung des Spruches ist das Schiedsgericht an die Bestimmungen des Zivilrechtes und der jeweilig geltenden Lagerhausordnung gebunden und entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung.

## § 21.

Der Schiedsspruch darf das Begehren der Parteien nicht überschreiten und muß, wenn eine Zahlung oder sonstige Leistung aufgetragen wird, immer auch die Frist zur Erfüllung bestimmen. Die Ausmessung dieser Frist bleibt dem Schiedsgerichte überlassen. Doch soll die Frist in der Regel nicht länger als 14 Tage und nicht kürzer als drei Tage sein.

## § 22.

Die Verkündung des Schiedsspruches, der zu protokollieren ist, hat unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu geschehen. Dem Schiedssprüche sind die Entscheidungsgründe, welche eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten haben, beizugeben. Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruches, und zwar, falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgerichte persönlich in Empfang nehmen, durch die Post oder durch einen Notar zuzustellen. Diese Ausfertigungen sowie die Urschrift des Schiedsspruches sind mit der Angabe des Tages der Abfassung des Schiedsspruches zu versehen und bei sonstiger Unwirksamkeit des Schiedsspruches von sämtlichen Schiedsrichtern zu unterschreiben.

## § 23.

Vor dem Schiedsgerichte können auch exekutionsfähige Vergleiche geschlossen werden.

## § 24.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Inzidenzstreitigkeiten, insbesondere über Gesuche um Rechtfertigung des Ausbleibens.

*Protokollführung.*

## § 25.

Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe muß die Namen der Mitglieder des Schiedsgerichtes, der Parteien und ihrer Vertreter, die wesentlichen Vorkommnisse in der Sitzung, die Beweismittel, den Erfolg der Beweisführung, die Verkündung des Urteiles und die hierüber etwa abgegebenen Erklärungen der Parteien enthalten.

Das Verhandlungs- und Beratungsprotokoll sowie überhaupt alle Erlasse des Schiedsgerichtes müssen von dem Obmann und dem Schriftführer unterfertigt sein.

Den Schiedsrichtern steht das Recht zu, diese sämtlichen Urkunden mitzufertigen.

*Kosten.*

## § 26.

Im Spruche sind die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie die einem Streitteile eventuell erwachsenen Vertretungskosten, deren Ausmaß das Schiedsgericht zu bestimmen hat, dem Sachfälligen ganz aufzuerlegen, im Falle jedoch ein jeder Streitteil nur zum Teil obsiegt, entsprechend zu teilen.

Die Kosten eines Sachbefundes oder einer Beweiserhebung überhaupt sind von jener Partei vorzuschießen, welche dieselben veranlaßt.

## § 27.

Die schiedsrichterlichen Urteile und die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche unterliegen den im Gebührengesetze vorgeschriebenen Stempeln und Gebühren.

*Rechtsmittel.*

## § 28.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes ist eine Berufung unzulässig.

*Unwirksamkeit des Schiedsspruches.*

## § 29.

Der Schiedsspruch ist wirkungslos:

1.) wenn ein Schiedsvertrag überhaupt nicht vorhanden oder der Schiedsvertrag ungültig war, oder der Fällung des Schiedsspruches außer Kraft getreten oder für den einzelnen Fall unwirksam geworden ist;

2.) wenn der Partei, welche die Unwirksamkeit des Schiedsspruches behauptet, im Verfahren vor dem Schiedsrichtern das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde, oder wenn dieselbe, falls sie eines gesetzlichen Vertreters bedarf, in diesem Verfahren nicht durch einen solchen vertreten war, sofern nicht letzterenfalls die Prozeßführung nachträglich ordnungsgemäß genehmigt wurde;

3.) wenn hinsichtlich der Besetzung des Schiedsgerichtes oder der Beschlußfassung eine gesetzliche oder vertragsmäßige Bestimmung verletzt oder wenn die Urschrift und die Ausfertigungen des Schiedsspruches nicht von sämtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wurden;

4.) wenn die Ablehnung eines Schiedsrichters vom Schiedsgerichte ungerechtfertigt zurückgewiesen wurde;

5.) wenn das Schiedsgericht die Grenzen seiner Aufgabe überschritten hat;

6.) wenn der Schiedsspruch gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt;

7.) wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer gesetzlich unzulässigen oder unerlaubten Handlung verurteilt hat;

8.) wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen gemäß § 530, Z. 1 bis 7, der Zivilprozeßordnung ein gerichtliches Urteil mittelst Wiederaufnahmsklage angefochten werden kann.\*

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches ist bei jenem Gerichte anzubringen, welches mangel eines Schiedsvertrages für die Entscheidung des Rechtsstreites in erster Instanz zuständig gewesen wäre.

Sie ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen bei sonstigem Ausschlusse zu erheben.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem dem klagenden Teile der Schiedsspruch zugestellt wurde, wenn aber der Anfechtungsgrund erst später bekannt wurde, mit dem Tage, an welchem der klagende Teil von dem Anfechtungsgründe Kenntnis erlangt hat.

*Exekution.*

## § 30.

Die Vollstreckung des Schiedsspruches oder des vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen.

*Schlußbestimmung.*

Das Schiedsgericht hat über die Vergleiche und geschöpften Sprüche ein Buch zu führen, welches in Verwahrung des Bürgermeisteramtes in Laibach bleibt.

\* Der zitierte § 530 Z. P. O. bestimmt:

Ein durch Urteil geschlossenes Verfahren kann auf Antrag einer Partei wieder aufgenommen werden:

1.) Wenn eine Urkunde, auf die das Urteil gegründet ist, falsch angefertigt oder verfälscht ist;

2.) wenn sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer falschen Aussage oder der Gegner bei seiner Vernehmung eines falschen Eides schuldig gemacht hat und das Urteil auf diese Aussage gegründet ist;

3.) wenn das Urteil durch eine im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verfolgende Betrugshandlung des Vertreters der Partei, ihres Gegners oder dessen Vertreters unwirksam wurde;

4.) wenn sich der Richter bei Erlassung des Urteiles oder einer dem Urteile zugrunde liegenden früheren Entscheidung in Beziehung auf den Rechtsstreit zum Nachteil der Partei einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;

5.) wenn ein strafgerichtliches Erkenntnis, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;

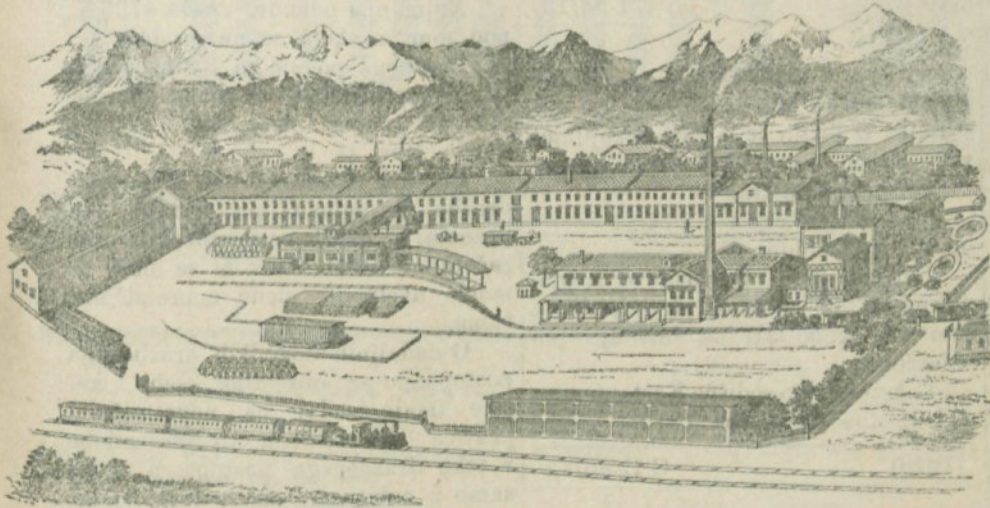
6.) wenn die Partei ein über denselben Anspruch oder dasselbe Rechtsverhältnis früher ergangenes, bereits rechtskräftig gewordenes Urteil auffindet oder zu benützen in dem Stand gesetzt wird, welches zwischen den Parteien des wieder aufzunehmenden Verfahrens Recht schafft;

7.) wenn die Partei in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in dem Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung in der Hauptsache herbeigeführt haben würde.

Wegen der in Zahl 6 und 7 angegebenen Umstände ist die Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die Rechtskraft des Urteiles oder die neuen Tatsachen oder Beweismittel vor Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil in erster Instanz erging, geltend zu machen.

Vom hohen k. k. Handels- und k. k. Finanzministerium mit dem Öffentlichkeitsrecht konzessioniertes **Erstes Laibacher Lagerhaus Krisper-Tomazič**, G. m. b. H.

# Gebührentarif für das Erste Laibacher öffentliche Lagerhaus



Geleiseanschluß an die k. k. priv. Südbahn.

Belegraum: Magazine, Keller, Freilager für Holz, Eisen, Kohlen etc. zirka 20.000 m<sup>2</sup>  
 Zollfreilager für unverzollte Güter sowie Steuerfreilager für Zucker und  
 linienverzehrungssteuerpflichtige Artikel und Exportbonifikation.

Berechtigung zur Ausstellung indossabler Lagerscheine (Warrants), welche von allen  
 Geldinstituten belehnt werden.

## Reexpeditionsbegünstigung

für Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, Ölsaaten, Ölkuchen und Ölkuchenmehl in  
 Südwest-österreichisch-ungarischen Eisenbahnverbande und im Österreichisch-ur-  
 garisch-schweizerischen Eisenbahnverbande; ferner

für Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, Malz, Reis, Ölsaaten, Obst, getrocknet (Pflaumen  
 und Zucker im Nord-südösterreichischen Eisenbahnverbande; ferner

für Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte, Ölsaaten, Ölkuchen, Ölkuchenmehl, Sämereie  
 und Zucker im Österreichisch-adriatischen Eisenbahnverbande mit **Fiume** und **Triest**

Große, mustergültige hochgewölbte, luftige Keller, automatische Geleisebrückenwage  
 Frachten-, Tarif- und Revisionsbureau. Überseeische Transporte. Öffentliche Wäganstalt

## Allgemeine Bestimmungen.

- 1.) Das Lagerzins wird vom Tage des Eintrittes des Gutes in das Lagerhaus nach Wochen berechnet.
- 2.) Jede angefangene Woche und jeder begonnene Meterzentner wird voll berechnet.
- 3.) Bei Lagerposten unter 100 kg wird der Lagerzins ohne Unterschied der Warengattung per Woche mit 10 Hellern berechnet.
- 4.) Ausgelegte Stempel, Porti, Spesen etc. werden besonders berechnet.
- 5.) Frachten, Zölle, Spesenvorlagen für auf Lager gehende Güter sind nach Aufgabe gleich zu entrichten, andernfalls kommen nach 8 Tagen Zinsen in der Höhe von 2 % über den jeweiligen Bankzinsfuß der Österr.-Ungar. Bank in Anrechnung.
- 6.) Für Nachforderungen aus unrichtiger Fracht-, Zoll- und Gebührenberechnung bleibt der Lagernehmer dem Lagerhause auch nach Bezug der Ware haftbar.
- 7.) Bei Artikeln, welche im Verzeichnisse nicht namentlich angeführt sind, ferner bezüglich sperriger, außerordentlich schwerer, oder besonders kleiner Kolli, sowie der damit verbundenen Manipulationen behält sich die Lagerhausverwaltung besondere Vereinbarung vor.
- 8.) Für ohne Deckmaterial im Freien lagernde Güter übernimmt die Lagerhausverwaltung keinerlei Verantwortung.
- 9.) Der jeweilige Assekuranzwert des Gutes ist stets vor der Einlagerung anzuzeigen, andernfalls wird der Versicherungswert seitens des Lagerhauses bestimmt, ohne eine Garantie für eventuelle Minder-schätzung.
- 10.) Waggonladungen, welche zur Transitierung ohne Um- oder Ausladung bestimmt sind, müssen dem Lagerhause unbedingt rechtzeitig vorher avisiert werden.
- 11.) Die Kommittenten unterwerfen sich den festgesetzten Bedingungen des Lagerhausreglements.

## I. Lagerzins pro 100 kg und Woche.

### a) Spezialtarif für Getreide, Hülsenfrüchte, Mahlprodukte etc. (bei 10.000 kg).

- 1.) In Säcken eingelagerte Ware . . . . . K — 02
- 2.) Rinfusa-Lagerung . . . . . — 03  
bei mindestens 90 cm hoher Schüttung.

### b) Für in den Magazinen eingelagerte diverse Waren.

à 2 Heller: Asphalt; Beton; Dachpappe; Eisen, roh, in Stangen, Blöcken und Platten; Eisenräder; Erden; Erdwachs; Erze; Reis (bei 10.000 kg); Zucker in Kisten, Broden und Säcken (bei Einlagerung von mindestens 10.000 kg); Zement.

à 3 Heller: Asbest; Malz; Melasse in Fässern; Ölkuchen; Papier und Pappdeckel; Pottasche; Säcke, leere, in gepreßten Ballen; Reis (unter 5000 kg); Soda; Spodium; Stärke (bei 10.000 kg); Zinn.

à 4 Heller: Bast, gepreßt; Bleche; Ceresin; Dextrin; Draht; Eisen und Eisenwaren, verpackt; eisernes Emailgeschirr, unverpackt; Essig in Fässern; Hadern, nicht gefettet; Hörner und Hornspitzen; Kaffee (bei mindestens 5000 kg); Kartoffeln in Säcken; Kleber; Knopperrn; Kupfer; Messing; Maschinen, schwere, nicht voluminöse; Mineralwasser in Kisten; Nüsse; Öle, diverse (mit Ausnahme von Speiseöl); Paprika; Seegras in Ballen; Speck und Fette aller Art in Fässern und Kisten; Tonwaren, ordinäre, unverpackt; Valonea; Wachs und Wachskerzen; Wein in Fässern; Werg in Ballen; Zwetschken; Zucker (unter 5000 kg).

à 5 Heller: Brantweine in Fässern; Crin d'Afrique; Farben, ordinäre; Leim.

à 6 Heller: Anis; Baumwolle in Ballen; Baumwollwaren und Kottone (unverpackt oder nur in Papier eingeschlagen); Bernstein; Borsten; Därme; Dégras; Drogen; Fenchel; Firnis; Garne; Gewürze; Haare aller Art; Hanf; Heringe und Fische aller Art, gesalzen, geräuchert und getrocknet (bei 10.000 kg 4 h); Holzwaren; Honig; Ingwer; Kaffee (unter 5000 kg); Kartoffeln und Zwiebeln, unverpackt; Kassen, eiserne; Kolonialwaren; Kümmel; Lack; Schellack; Seife; Seilerwaren; Speiseöle; Süßfrüchte (bei 10.000 kg 4 h); Spezereiwaren; Wichse.

à 7 Heller: Felle und Häute; Käse; Leder; Schafwolle; Wein in Kisten oder Körben.

à 8 Heller: Brantweine, feine, in Kisten; Glas- und Tonwaren, verpackt; Kanditen; Konserven; Manufakturwaren, verpackt; Schwämme; Watta in Ballen gepreßt.

à 10 Heller: Bettfedern; Bürsten; Fischbein; Hopfen; Kurzwaren; Liköre in Kisten und Demijohns; Maschinen, landwirtschaftliche und voluminöse, ferner Näh-, Strick- und Schreibmaschinen, u. dergl.; Mobilien (bei separaten Möbelkabinen) je nach Größe per Monat 8 bis 15 Kronen); Petroleum; Pinsel; Spiritus; Tee; Zünder in Kisten (bei 10.000 kg 4 h).

## c) Im Freien lagernde Waren.

à 1 Heller: für im Freien ohne Deckmaterial lagernde Waren.

à 2 Heller: für Waren in halbgedeckten Räumen (sowie Schuppen und Rampe).

à 3 Heller: Petroleum und Öle, mineralische, aller Art, freilagernd.

## d) Zollfreilager.

### Lagerzins:

- 1.) für Kolonialwaren, verpackt . . . . . K — 06
- 2.) für sperrige Güter, Maschinen etc. . . . . — 10
- 3.) für Waggonladungen von mindestens 5000 kg . . . . . — 05
- 4.) für Kaffee: bei mindestens 5000 kg 4 Heller, 10.000 kg 3 1/2 Heller.

### Gebühren für die Zollabfertigungsassistenten.

- für eine einfache schriftliche Erklärung . . . K — 80  
 für eine einfache große Erklärung . . . . . 1 50  
 für eine detaillierte Erklärung von mehr wie 5 Tarifposten . . . . . 2 50  
 jeder weitere Einlagsbogen . . . . . 1 50  
 ein statistischer Schein exklusive Stempel . . . — 50

## II. Gebühren für die Assekuranz.

Feuerversicherung für je K 100 — des versicherten Wertes per Monat und darunter 5 Heller.

Feuerversicherung für Holz und feuergefährliche Güter, insofern letztere überhaupt lagerungszulässig, 6 Heller per K 100 — und einen Monat.

Transportversicherung für die Reisedauer im Inlande per Eisenbahn für je K 100 — 10 Heller. Bei der Einlagerung wird für den begonnenen Monat die Assekuranz gleich in Anrechnung gebracht.

## III. Manipulationsgebühren.

### Ein- und Auslagerung und Abwage per 100 kg und darunter.

- Ausladen aus dem Waggon . . . . . K — 04  
 Aufziehen und Schlichten . . . . . — 04

- Einlagerung unverpackter Waren . . . . . K — 10  
 Auslagern verpackter Waren . . . . . — 04  
 Auslagern unverpackter Waren . . . . . — 10  
 Ein- oder Auslagerung von Zucker, in Kisten, Säcken verpackte Ware . . . . . — 04  
 Ein- oder Auslagerung von Zucker in Broden und Kartons . . . . . — 10  
 Einzelne Abwage von Zucker per 100 kg . . . — 06  
 Einzelne Abwage von Zucker per Waggon . . . 2 —  
 Abwage für alle anderen Güter per 100 kg . . — 04  
 Für Abwage per Waggon auf der Brückenwage . . . . . 2 —  
 Für Ein- und Auslagerung voluminöser Kolli, wie: Maschinen, Geräte, Korbwaren, Mobilien etc. wird nach Maßgabe der aufgewandten Arbeitskraft und Zeit berechnet.  
 Gewichtsegalisierungen per Sack . . . . . — 02  
 Emballieren exklusive Emballage je nach Größe der Kolli . . . . . K — 50 bis 1 —  
 Speditionsgebühr bei Stückgütern minimal . . — 40  
 Speditionsgebühr bei Waggonladungen je nach Gattung der Ware und Kolli, per Waggon . . . . . K 4 — bis 6 —

## Sonstige Manipulationsarbeiten.

- Pro Mann und 1 Stunde . . . . . K — 60  
 Pro Mann und 1 Tag . . . . . 4 —  
 Expedition von leeren Säcken per 100 kg . . — 60

## IV. Extragebühren.

- Schreibgebühr für ein Einlagerungsaviso samt Porti . . . . . K — 60  
 Schreibgebühr für einen Warrant . . . . . 1 —  
 Schreibgebühr für das Eintragen des zweiten Indossamentes und jeden anderen Vormerkes auf den Warrants . . . . . — 60  
 Überschreiben einer Lagerpost von einem Einlagerer auf einen anderen ohne Abwage, per Post . . . . . 1 —  
 Ausfertigung eines internen Frachtbriefes samt Stempel . . . . . — 40  
 Ausfertigung eines internationalen Frachtbriefes samt Stempel, Statistik und Zollbegleitpapieren . . . . . K 1 20 bis 1 50  
 Ausfertigung einer ungarischen Statistik samt Stempel . . . . . — 40  
 Musterziehen exklusive Postporti K — 20 bis — 80  
 Statistische Gebühr für 1 einlangende Sendung aus Ungarn: Stückgut . . . . . — 20  
 Waggon . . . . . — 50  
 Provision für Inkassi und Auszahlungen bis K 1000 —, K — 50, über K 1000 — 1/2 %  
 Avisoabgabe an auswärtige Parteien im Lagerhausverkehre für jede eingetroffene Sendung inklusive Porto . . . . . — 04

## V. Reexpeditions- und Speditionsgebühren.

- Bei direktem Weiterversand per Waggon . . K 3 —  
 Beistellung eines Waggons . . . . . 4 —  
 Reexpeditionsgebühr für Sendungen, welche entweder direkt oder vom Lager weitergesandt werden, per 100 kg . . . . . — 04

## Pauschallager.

Über Wunsch der P. T. Parteien werden auch einzelne Magazine und Plätze per Quadratmeter und Jahr unter sehr günstigen Bedingungen abgegeben.

Gültig vom Tage der Eröffnung.

Änderungen vorbehalten!